Universität der Bundeswehr München

Leitfaden für Berufungsverfahren der Universität der Bundeswehr München

Senatsbeschluss vom 20. März 2024

Redaktion:
Berufungsmanagement und Besondere Leistungsbezüge

Leitung:
Daniela Drutzel (daniela.drutzel@unibw.de)
Universität der Bundeswehr München

Kontakt:
berufungen@unibw.de

Inhaltsverzeichnis:

1 Inhalt dieses Dokuments und Ansprechpartnerinnen ... 5
2 Überblick über das Berufungsverfahren ... 6
3 Das Ausschreibungsverfahren ... 7
3.1 Überblick über die Verfahrensschritte ... 7
3.2 Vorprüfung des Antrags auf Ausschreibung (§ 59 RahBest) ... 7
3.3 Formulierung des Ausschreibungstextes ... 8
3.4 Zusammensetzung der Berufungskommission (§ 61 RahBest) ... 9
3.5 Die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter (§ 60 RahBest) ... 12
3.6 Beratung der Ausschreibung im Senat ... 13
3.7 Ausschreibung der Professur ... 13
4 Das Auswahlverfahren ... 15
4.1 Überblick über die Verfahrensschritte ... 15
4.2 Zeitpunkt und Inhalt der ersten Sitzung der Berufungskommission ... 16
4.3 Beschlussfassung in der Berufungskommission ... 16
4.4 Organisatorisches ... 17
4.5 Gleichstellungsstandards und Aktive Rekrutierung von Wissenschaftlerinnen ... 18
4.6 Erstellung eines Kriterienkatalogs ... 19
5 Sichtung der Bewerbungen ... 21
5.1 Befangenheitsabfrage in Berufungskommissionen ... 21
5.2 Ausschreibungsfrist – verspätet eingegangene Bewerbungen ... 22
5.3 Bewerbungen von schwerbehinderten Personen ... 22
5.4 Bewerbungen von Mitgliedern der UniBw M (§ 62 Abs. 3 S. 3 RahBest) ... 22
5.5 Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen (§ 53 RahBest) ... 23
5.6 Länder mit besonderem Sicherheitsrisiko ... 24
5.7 Weitere Grundsätze für die Auswahl zum Berufungsvortrag ... 25
6 Die Vorstellungsrunde ... 26
6.1 Dauer der Vorträge und Vorstellungsgespräche ... 26
6.2 Bewertung der Vorstellungsgespräche ... 26
6.3 Informationen für die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen des Vorstellungsgesprächs ... 27
6.3.1 Reisekostenerstattung für die Bewerberinnen und Bewerber ... 27
6.3.2 Hinweise zum Beamtenverhältnis ... 28
6.3.3 Vereinbarkeit von Familie und Beruf („Dual Career“) ... 28
6.3.4 Gehalt für W2-dotierte Professuren ... 29
6.3.5 Vorliegen einer Kriegsdienstverweigerung ... 29
6.4 Zwischenbescheide für die Bewerberinnen und Bewerber ... 30

7 Einholen der Gutachten (§ 62 Abs. 4 RahBest) ... 31
8 Berufungsvorschlag und Berufungsbericht ... 33
8.1 Bestandteile des Berufungsberichtes ... 34
8.2 Anlagen zum Berufungsbericht ... 35
9 Möglichkeit des Sondervotums (§ 63 RahBest) ... 36
10 Nach Abschluss der Kommissionsarbeit ... 37
10.1 Überblick über die Verfahrensschritte ... 37
10.2 Einsicht in die Berufungsakten (§ 62 Abs. 6 RahBest) ... 37
10.2.1 Beschluss im Erweiterten Fakultätsrat ... 38
10.2.2 Behandlung in Senat und Leitungsgremium (§ 64 RahBest) ... 38
10.3 Berufungsordner ... 39
10.4 Ruferteilung ... 40
11 Berufungsverhandlungen ... 41
11.1 Überblick zu Ablauf und Zuständigkeiten ... 41
11.2 Verhandlungsgespräche und Ernennung ... 41
11.3 Absage an die Bewerberinnen und Bewerber ohne Listenplatzierung ... 42
11.4 Besonderheiten bei Juniorprofessuren ... 43
12 Bleibeverhandlungen ... 43
Anlagen ... 44
1 Checkliste für Dekaninnen und Dekane ... 44
2 Checkliste für Berufungskommissionsvorsitzende ... 46
3 Muster: Anschreiben für mögliche Bewerberinnen ... 48
4 Muster: Eingangsbestätigung für Bewerberinnen und Bewerber ... 49
5 Muster: Datenschutz-Informationsblatt ... 50
6 Querliste für die Bewerbungsübersicht ... 54
7 Leitfaden der UniBw M zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren ... 55
8 Muster: Erklärung zur Befangenheit/Unbefangenheit (deutsch) ... 59
9 Muster: Erklärung zur Befangenheit/Unbefangenheit (englisch) ... 65
10 Kommentierung der Einstellungsvoraussetzungen für HAW-Professuren ... 71
11 Muster: Einladung der Bewerberinnen und Bewerber zum Vortrag ... 72
12 Beurteilungsbogen für einen Berufungsvortrag ... 73
13 Beurteilungsbogen für Fragen und Berufungsgespräch ... 75
14 Mögliche Fragen an Bewerberinnen und Bewerber bei der Vorstellung ... 79
15 Muster: Zwischenbescheid für Bewerberinnen und Bewerber ... 81
16 Muster: Stellungnahme einer Berichterstatterin bzw. eines Berichterstatters ... 82
17 Muster: Absage für Bewerberinnen und Bewerber ohne Listenplatzierung ... 83

1 Inhalt dieses Dokuments und Ansprechpartnerinnen

Die Berufungspolitik ist ein zentrales strategisches Handlungsfeld der Universität der Bundeswehr München[1]: Berufungen dienen dem Ausbau vorhandener Forschungsstärken, dem Aufbau zukunftsweisender Lehr- und Forschungsgebiete und leisten einen prägenden Beitrag zur strategischen und strukturellen Ausrichtung der UniBw M und ihrer Fakultäten. Es ist dem Senat und der Hochschulleitung ein großes Anliegen, vakante Professuren profilorientiert zu besetzen und Berufungen an der strategischen Entwicklungsplanung der Fakultäten und der UniBw M auszurichten.

Um herausragende Persönlichkeiten für Forschung und Lehre zu gewinnen und sie an die UniBw M zu binden, soll die Güte der Berufungsverfahren durch größtmögliche Transparenz und eine qualitätsgelenkte Berufungspraxis auf hohem Niveau gesichert werden. Der **Leitfaden für Berufungsverfahren der Universität der Bundeswehr München** ist ein wesentliches Element dieser Qualitätssicherung: Er stellt die verbindlichen Vorgaben und die einzelnen Verfahrensschritte für Berufungsverfahren an der UniBw M übersichtlich dar. Checklisten und Musterschreiben unterstützen Dekaninnen und Dekane sowie die Vorsitzenden der Berufungskommissionen bei der ordnungsgemäßen und stringenten Durchführung der Berufungsverfahren.

Die vorliegende zweite Überarbeitung integriert Erfahrungen aus den zurückliegenden Jahren und gibt den aktuellen Stand der Regelungen und Empfehlungen wieder.

Ihre Ansprechpartnerinnen für Berufungsverfahren sind

Daniela Drutzel, Dipl.-Kaufm.
(Leiterin Berufungsmanagement und Besondere Leistungsbezüge;
Grundsatzangelegenheiten, Berufungsverhandlungen; Hochschulentwicklung)
Tel.: +49 89 6004-2005
E-Mail (persönlich): daniela.drutzel@unibw.de

Dr. Andrea Lingner
(Berufungsmanagement; Professurvertretungen; Entfristungen)
Tel.: +49 89 6004-2829
E-Mail (persönlich): andrea.lingner@unibw.de

Bitte kontaktieren Sie uns telefonisch oder per E-Mail über berufungen@unibw.de.

[1] Im Folgenden stets: UniBw M.

2 Überblick über das Berufungsverfahren

Die **maßgeblichen Regelungen** für Berufungsverfahren an der UniBw M enthalten die **§§ 59 - 65 der Rahmenbestimmungen** für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München (August 2020).[2]

Ein Berufungsverfahren besteht im Wesentlichen aus **drei Phasen** und nimmt bis zur Ernennung der Professorin bzw. des Professors ca. zwei Jahre in Anspruch.

- Das Ausschreibungsverfahren eröffnet das Berufungsverfahren. Es liegt in der **Zuständigkeit der Dekanin bzw. des Dekans**.

  Näheres zum **Ausschreibungsverfahren** enthält Kapitel 3.

  Eine Checkliste für Dekaninnen und Dekane enthält Anlage 1.

- Das Auswahlverfahren Das Auswahlverfahren beginnt mit der Veröffentlichung der Ausschreibung und liegt maßgeblich in den Händen der **Berufungskommission.**

  Die Kapitel 4 bis 8 stellen das **Auswahlverfahren** und die für diese Phase relevanten Vorgaben detailliert dar.

  Eine Checkliste für Berufungskommissionsvorsitzende findet sich in Anlage 2.

Auf das Auswahlverfahren folgt die **Beschlussfassung in den Gremien**.

Mit der Zusammenstellung der Berufungsunterlagen im Berufungsordner (siehe Kapitel 10.3) nach der Beschlussfassung in Berufungskommission und Erweitertem Fakultätsrat, der Beratung im Senat und der (intern) abschließenden Beschlussfassung durch das Leitungsgremium **endet die Zuständigkeit der Berufungskommission**.

Die Berufungsordner werden über das Berufungsmanagement dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst[3] und dem Bundesministerium der Verteidigung[4] vorgelegt. Nach ca. acht Wochen erfolgt die Ruferteilung an die Erstplatzierte bzw. den Erstplatzierten.

- Die anschließenden Berufungsverhandlungen (siehe Kapitel 11) mit der Rufinhaberin bzw. dem Rufinhaber betreut und organisiert die Beauftragte für Berufungsverhandlungen (Daniela Drutzel).

Nach erfolgreichen Verhandlungen stellt das BMVg die Ernennungsurkunde aus, die die Präsidentin in der Regel kurz vor dem, spätestens zum Dienstantrittstermin aushändigt.

[2] Im Folgenden stets: RahBest.
[3] Im Folgenden stets: BayStMWK.
[4] Im Folgenden stets: BMVg.

3 Das Ausschreibungsverfahren

Das Berufungsverfahren ist ca. zwei Jahre und sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand der betreffenden Professorin bzw. des betreffenden Professors zu starten, damit die nach § 65 Abs. 2 RahBest vorgegebenen Fristen[5] eingehalten werden können. Liegt der Präsidentin zwei Jahre vor Eintritt in den Ruhestand einer Professorin bzw. eines Professors kein Antrag auf Neuausschreibung der Professur vor, erinnert das Berufungsmanagement die Dekanin bzw. den Dekan an die Aufnahme des Berufungsverfahrens.

3.1 Überblick über die Verfahrensschritte

Ausschreibungsverfahren	Zuständigkeit	Dauer in Wochen
Ausschreibungstext und Dokument zur Einbettung der Professur erstellen	Dekanin/Dekan oder beauftragte Person oder Findungskommission	-
Beschluss im Fakultätsrat	Fakultätsrat	-
Weitergabe der Unterlagen über berufungen@unibw.de an die Präsidentin	Dekanin/Dekan	-
Vorprüfung des Ausschreibungstextes	Berufungsmanagement	2
Beratung im Senat	Senat, Dekanin/Dekan	1
ggf. Auflagen des Senats erfüllen	Dekanin/Dekan	1
Antrag auf Ausschreibung und ggf. Umwidmung an BMVg	Berufungsmanagement	1
Einvernehmen zur Berufungskommission; Bestellung der Berichterstatterin/des Berichterstatters	Präsidentin	
ggf. Genehmigung der Umwidmung	BMVg	1-4
Genehmigung des Ausschreibungstextes, Stellenfreigabe	BMVg, Präsidentin	1-4
Veröffentlichung der Ausschreibung	Dekanin/Dekan, Zentrale Verwaltung	6-8
Dauer (ohne Berücksichtigung der Schritte in der Fakultät)		**13-21**

3.2 Vorprüfung des Antrags auf Ausschreibung (§ 59 RahBest)

Vor Einleitung eines Berufungsverfahrens ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls mit welcher fachlichen Ausrichtung die Professur oder Juniorprofessur (wieder-)besetzt werden soll. Hierzu stellt die Dekanin bzw. der Dekan aufgrund eines **Beschlusses des Fakultätsrats** nach Rücksprache mit den betroffenen wissenschaftlichen Einrichtungen über berufungen@unibw.de einen Antrag an die Präsidentin.

Dieser Antrag muss umfassen:

1. die **Einordnung** der zu besetzenden Professur in den Gesamtzusammenhang von Lehre, Studium und Forschung an der Fakultät einschließlich der Begründung, warum die Besetzung der Stelle und ggf. eine Umwidmung geboten sind,
2. die **Widmung** der Professur,

[5] Der Berufungsvorschlag ist dem BMVg spätestens neun Monate nach dem Zeitpunkt vorzulegen, in dem die UniBw M von der Neuschaffung oder dem Freiwerden einer Stelle für Professorinnen bzw. Professoren Kenntnis erhält. Wird eine Stelle für Professorinnen bzw. Professoren dadurch frei, dass ihre Inhaberin bzw. ihr Inhaber die Altersgrenze erreicht, ist die Vorschlagsliste spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorzulegen.

3. den **Entwurf des Ausschreibungstextes**, der insbesondere Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beinhaltet (siehe Kapitel 3.3).

3.3 Formulierung des Ausschreibungstextes

Bitte beachten Sie:

Alle für die spätere Einladung zum Berufungsvortrag **maßgeblichen Kriterien müssen bereits in der Ausschreibung genannt werden**. Die erwartete fachliche Qualifikation soll eher breiter gefasst werden, um Zugang zu einem größeren Feld an Bewerberinnen und Bewerber zu erhalten.

Ferner sind folgende Empfehlungen des Senats zu berücksichtigen:

- Die zu haltenden Lehrveranstaltungen und die gewünschten Forschungsfelder sind klar zu definieren.
- In **universitären Ausschreibungen** soll betont werden, dass Exzellenz in Forschung und Lehre gesucht wird und dass eine Habilitation oder habilitationsäquivalente Leistungen vorliegen müssen.
- In **Ausschreibungen im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften** soll auf die erforderliche **mindestens fünfjährige berufliche Praxis**, die nach Abschluss des Hochschulstudiums erworben sein muss und von der **mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs** ausgeübt worden sein müssen, hingewiesen und eine sehr gute wissenschaftliche Qualifikation sowie das grundsätzliche Erfordernis einer Promotion betont werden.
- Wenn vorhanden, soll die Ausstattung der Labore beschrieben werden.
- Wenn sinnvoll und einschlägig, sollen **Hinweise zum Profil der UniBw M, zu Forschungszentren und –instituten** oder ggf. weiteren möglichen Anknüpfungspunkten aufgenommen werden.
- Aufgenommen werden sollen Hinweise, dass die Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung sowie die Einwerbung von Drittmitteln erwartet werden.
- Ferner soll darauf hingewiesen werden, dass der überwiegende Teil der Lehrveranstaltungen an der UniBw M auf Deutsch abgehalten wird.
- Verbindlich aufzunehmen ist der Hinweis, dass die UniBw M eine familienorientierte Einrichtung ist, die für Gleichstellung, Vielfalt und Chancengerechtigkeit steht, und die **Bereitschaft zur Übernahme einer gleichstellungs- und diversitätsorientierten Führungsverantwortung** erwartet wird.
- Bei der Formulierung des Ausschreibungstextes ist auf die Wahrung der Chancengleichheit zu achten.[6]
- Bei **W2-Professur-Ausschreibungen** ist der allgemeine Teil des Ausschreibungstextes wie folgt zu ergänzen: „An der UniBw M sind W2- und W3-Professuren in personeller und sachlicher Ausstattung grundsätzlich gleichgestellt. Die Universität der Bundeswehr München bietet für Offizieranwärterinnen und -anwärter sowie Offizierinnen und Offiziere …“

[6] Im Sinne von § 11 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sowie § 6 des Bundesgleichstellungsgesetzes dürfen im Ausschreibungstext keine diskriminierenden Ansätze, z.B. in Bezug auf das Alter, das Geschlecht, die Religion oder die Herkunft, enthalten sein. Der Begriff „Chancengleichheit“ bezieht sich dabei explizit auf das gesetzlich normierte Gebot diskriminierungsfreier Ausschreibung.

Internationale Ausschreibungen

Internationale Ausschreibungen mit englischem Text bedürfen der Zustimmung des Senats. Die englische Fassung des Ausschreibungstextes **muss** bei der **Beratung der Ausschreibung im Senat** (siehe Kapitel 3.6) vorliegen, der Bedarf für eine Veröffentlichung in internationalen Medien muss durch die Dekanin bzw. den Dekan bei der Vorstellung der Ausschreibung im Senat begründet werden.

Der Ausschreibungstext soll die **Einreichung der Bewerbungsunterlagen** (auch) **per E-Mail** vorsehen.

Textbausteine einschließlich des **verpflichtenden** allgemeinen Teils für Neuausschreibungen von Professuren im universitären Bereich und im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften sowie für Juniorprofessuren („Muster-Ausschreibungstexte“) und eines verbindlichen Passus in Hinblick auf die Einwilligung zur Verarbeitung der Daten sind unter

https://www.unibw.de/universitaet/berufung

abrufbar.

Das Einverständnis der Präsidentin vorausgesetzt, wird der Antrag auf Ausschreibung im Senat beraten.

Im Anschluss erfolgen parallel das Verfahren zur Genehmigung der Ausschreibung durch das BMVg (Verantwortung: Berufungsmanagement) sowie zur Genehmigung der Zusammensetzung der Berufungskommission (Antrag der Dekanin bzw. des Dekans über berufungen@unibw.de an die Präsidentin). Das Einvernehmen zur Zusammensetzung der **Berufungskommission soll spätestens bis zur Genehmigung des Ausschreibungstextes** von der Präsidentin **erteilt sein**.

3.4 Zusammensetzung der Berufungskommission (§ 61 RahBest)

Rechtzeitig vor dem Beginn der Ausschreibungsfrist ist ein **Antrag auf Einvernehmen zur Zusammensetzung der Berufungskommission** über das Berufungsmanagement (berufungen@unibw.de) an die Präsidentin zu richten. Dieser Antrag basiert auf einem Beschluss des Fakultätsrats und soll spätestens bis zur Genehmigung der Ausschreibung (erfolgt durch das BMVg) genehmigt sein.

Stimmberechtigte Mitglieder

Der Berufungskommission gehören gemäß § 61 Abs. 2 RahBest als **stimmberechtigte Mitglieder** an:

1. mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren der jeweiligen Fakultät,
2. je nach Zugehörigkeit der auszuschreibenden Stelle mindestens eine Professorin bzw. ein Professor des entsprechenden Fachgebiets einer anderen Universität oder einer anderen Hochschule,
3. im universitären Bereich eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften bei Antrag der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Fakultät eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

4. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden,
5. die zivile Gleichstellungsbeauftragte,
6. bei fremdfinanzierten und teilweise fremdfinanzierten Professuren gegebenenfalls weitere vom Mittelgeber benannte Mitglieder nach Maßgabe der jeweiligen vertraglichen Regelungen,
7. ggf. Professorinnen bzw. Professoren anderer Fakultäten.

Bitte beachten Sie folgende zusätzlichen Vorgaben:

In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere **zur Sicherstellung einer ausreichenden Fachexpertise**, kann an Stelle einer Professorin bzw. eines Professors der jeweiligen Fakultät eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor gemäß Nr. 2 (andere Hochschule) oder Nr. 7 (andere Fakultät) der Berufungskommission **stimmberechtigt** angehören. Dabei darf jedoch die Anzahl der Professorinnen bzw. Professoren gemäß Nr. 2 und Nr. 7 die Anzahl der Professorinnen bzw. Professoren nach Nr. 1 nicht übersteigen.

Für die **Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** (Nr. 3) sowie die Vertretung der Studierenden (Nr. 4) ist **verpflichtend** jeweils **eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter** zu benennen.

Für die **Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** gemäß Nr. 3 gilt außerdem, dass diese keiner bzw. keinem der stimmberechtigt mitwirkenden Professorinnen bzw. Professoren der jeweiligen Fakultät (Nr. 1) dienstlich unterstellt sein dürfen. Dies gilt nicht für die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter. Es wird empfohlen, die Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fakultätsrat bereits im Vorfeld der Entscheidung über die Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Berufungskommission einzubinden.

Mindestens zwei Mitglieder der Berufungskommission gemäß Nr. 1 oder 2 (Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren) oder Nr. 10 (Berichterstatterin bzw. Berichterstatter) **sollen Frauen sein**. Diese können ersetzt werden durch männliche Kommissionsmitglieder gemäß Nr. 1, 2 oder 10 (siehe unten), die an einer von der zivilen Gleichstellungsstelle organisierten Unconscious Bias-Schulung teilgenommen haben. Die Teilnahme an dieser Schulung wird allen Berufungskommissionsmitgliedern nachdrücklich empfohlen.

Die **stimmberechtigte Mitwirkung von Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten** in Berufungskommissionen ist grundsätzlich **nicht vorgesehen**, da die universitätsinterne abschließende Beschlussfassung über Berufungsvorschläge dem Leitungsgremium obliegt (vgl. § 62 Abs. 6 S. 4 RahBest).

Beratende Mitglieder

Mit beratender Stimme gehören der Berufungskommission zusätzlich an:

8. die Dekanin bzw. der Dekan,
9. die Studiendekanin bzw. der Studiendekan,
10. die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter (vgl. Kapitel 3.5).

Wichtige Hinweise zur Stimmberechtigung:

In der Berufungskommission müssen die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

Auf Beschluss des Fakultätsrats können sowohl die **Dekanin** bzw. der **Dekan** als auch die **Studiendekanin** bzw. der **Studiendekan stimmberechtigt** in der Berufungskommission mitwirken. Ist dies gewünscht, muss es im Vorschlag für die Zusammensetzung der Berufungskommission explizit aufgeführt werden, und es ist zu gewährleisten, dass die Mindestanzahl an Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät gemäß Nr. 1 darüber hinaus gewahrt bleibt.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass der Berufungskommission gemäß einer Empfehlung des Senats **nicht mehr als fünf** Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät stimmberechtigt angehören sollen.[7]

Folgende Gruppen dürfen einer Berufungskommission nicht stimmberechtigt, aber ggf. beratend angehören:

- Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (beratende Mitwirkung zulässig)
- außerplanmäßige Professorinnen und Professoren (beratende Mitwirkung zulässig)
- beurlaubte Professorinnen und Professoren der UniBw M
  (**in Ausnahmefällen** beratende Mitwirkung möglich)

Folgende Gruppen dürfen einer Berufungskommission weder stimmberechtigt noch beratend angehören:

- Professorinnen und Professoren im Ruhestand
- Professurvertreterinnen und Professurvertreter
- Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
- ausscheidende oder ehemalige Inhaberinnen bzw. Inhaber einer wiederzubesetzenden Professur bzw. Juniorprofessur

In Ausnahmefällen können **Gäste** an einzelnen Sitzungen beratend teilnehmen.[8]

Protokollführung

Die Anwesenheit einer Person, die im Auftrag der bzw. des Kommissionsvorsitzenden über die Sitzungen der Berufungskommission **Protokoll** führt, ist zulässig. **Bitte beachten Sie**, dass diese Person **nicht** – **auch nicht beratend** – an den Diskussionen und Beratungen der Berufungskommission mitwirken darf und – wie alle Mitglieder der Kommission – zu absoluter Verschwiegenheit über die Inhalte der Sitzung verpflichtet ist.

[7] Sitzung des Senats vom 24. Januar 2018.

[8] Eine Teilnahme der im Berufungsverfahren vorgesehenen Gutachterinnen und Gutachter als beratende Gäste in den Sitzungen der Berufungskommission ist zur Sicherstellung der Objektivität der Gutachten zu vermeiden. Die Teilnahme der Gutachterinnen und Gutachter an den Berufungsvorträgen ist unkritisch.

Der Fakultätsrat bestimmt im Rahmen seines Beschlusses zur Zusammensetzung der Berufungskommission auch eine Professorin bzw. einen Professor, die bzw. der die Berufungskommission bis zur Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden leitet.

Bitte beachten Sie, dass die Zusammensetzung einer Berufungskommission ggf. im laufenden Verfahren geändert werden muss (z.B. bei Vorliegen von Befangenheiten[9], Ausscheiden der Vertreterin bzw. des Vertreters der Studierenden etc.). In solchen Fällen ist ein **Antrag auf Einvernehmen zur geänderten Zusammensetzung der Berufungskommission** über das Berufungsmanagement (berufungen@unibw.de) an die Präsidentin zu richten.

3.5 Die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter (§ 60 RahBest)

Der Berichterstatterin bzw. dem Berichterstatter kommt eine bedeutende Rolle bei der **Qualitätssicherung** im Berufungsverfahren zu. Sie bzw. er dient zur **sachverständigen Information** und Beratung **des Leitungsgremiums** im Hinblick auf die **Einhaltung der Verfahrensvorschriften** für Berufungsverfahren. Sie bzw. er begleitet das Berufungsverfahren, ist zur **Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission** und den Beratungen in den für die Behandlung des Berufungsvorschlags zuständigen Gremien berechtigt und nimmt gegenüber der Präsidentin zum ordnungsgemäßen Ablauf des Berufungsverfahrens schriftlich Stellung. Diese Stellungnahme (Anlage 16) wird dem Berufungsvorschlag beigefügt.

Die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter ist eine bzw. ein **nicht** der betreffenden Fakultät angehörige Professorin bzw. angehöriger Professor der UniBw M. **Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren** können **nicht** zur Berichterstatterin bzw. zum Berichterstatter bestellt werden. Professurvertreterinnen bzw. Professurvertreter mit einer Restvertragsdauer von mindestens 2,5 Jahren kommen für diese Aufgabe in Betracht.

Für Berufungsverfahren im universitären Bereich wird in der Regel eine Berichterstatterin bzw. ein Berichterstatter aus einer anderen Fakultät im universitären Bereich bestellt. Analog wird für Berufungsverfahren im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften in der Regel eine Berichterstatterin bzw. ein Berichterstatter aus einer anderen Fakultät im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften bestellt.

Die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter gehört der Berufungskommission mit **beratender Stimme** an. Sie bzw. er wird von der Präsidentin auf Vorschlag der Fakultät bestellt. Die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter ist zu allen Sitzungen der Berufungskommission zu laden und soll an allen Sitzungen teilnehmen.

Die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter soll die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Berufungskommissionssitzungen darauf aufmerksam machen, wenn das Verfahren oder eine in Aussicht genommene Maßnahme ihre bzw. seine Bedenken erregt. Bestehen aus Sicht der Berichterstatterin bzw. des Berichterstatters gegen das Verfahren **ernste Bedenken**, die trotz Hinweis nicht ausgeräumt wurden, so hat sie bzw. er vor dem Abschluss des Verfahrens der Präsidentin einen **Zwischenbericht** zu erstatten.

[9] Bitte beachten Sie hierzu den „Leitfaden der UniBw M zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren“ (Anlage 7).

Ein Zwischenbericht ist der Hochschulleitung zwingend zu erstatten, wenn die Gleichstellungsquote bei den Einladungen zum Vorstellungsvortrag nicht erfüllt ist (siehe Kapitel 4.5 und Kapitel 5.7).

Im (abschließenden) schriftlichen Bericht soll die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter insbesondere zu folgenden Sachverhalten Stellung nehmen:

- Einhaltung der Regelungen und Grundsätze für Berufungsverfahren,
- Umgang mit Befangenheiten in der Berufungskommission und bei Gutachterinnen und Gutachtern[10],
- besondere Vorkommnisse, dies sind u. a. ein fragwürdiges Abstimmungsergebnis infolge Abwesenheit einer zu großen Zahl von Mitgliedern der Berufungskommission sowie gegensätzlicher Auffassungen (z.B. in Form eines Sondervotums) über den Berufungsvorschlag,
- Beurteilung der Auswahlkriterien im Vergleich zum Anforderungsprofil der Ausschreibung sowie die diesbezügliche Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber,
- faire Gestaltung des Verfahrensablaufs und ggf. unmittelbare oder mittelbare Benachteiligung von Bewerberinnen und Bewerbern im Berufungsverfahren,
- Berücksichtigung der Gleichstellungsgrundsätze.

Ein Muster für die Stellungnahme der Berichterstatterin bzw. des Berichterstatters findet sich in Anlage 16.

3.6 Beratung der Ausschreibung im Senat

Nach Vorprüfung des Ausschreibungstextes – ggf. auch der englischen Fassung – durch das Berufungsmanagement bringt die Präsidentin die unter Kapitel 3.2 aufgezeigten Unterlagen in den Senat ein.[11] Die Dekanin bzw. der Dekan stellt die Ausschreibung und die Einbindung der Professur in Forschung und Lehre der Fakultät im Senat vor.

Die zivile Gleichstellungsbeauftragte legt bei der Beratung im Senat die mit Hilfe des Kaskadenmodells ermittelte **Gleichstellungsquote** im Fach der auszuschreibenden Professur vor, die als **Richtwert** für den wünschenswerten Anteil an Bewerberinnen im Berufungsverfahren gilt.

Der Senat berät über den Ausschreibungstext und erteilt ggf. verbindliche Auflagen zur Änderung des Textes.

3.7 Ausschreibung der Professur

Liegt die finale Fassung des Ausschreibungstextes – ggf. nach Umsetzung der Auflagen des Senats – vor, beantragt die Präsidentin über das Berufungsmanagement die Zustimmung des BMVg zur Ausschreibung, ggf. auch zur internationalen Ausschreibung mit englischem Text.

[10] Näheres: „Leitfaden der UniBw M zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren“ (Anlage 7).
[11] Bitte übermitteln Sie den Ausschreibungstext sowie die Einordnung der Professur per E-Mail (im Word-Format) an berufungen@unibw.de.

Sobald die Zustimmung des BMVg zur Ausschreibung vorliegt, wird die Fakultät informiert und die Professur zur (Wieder-)Besetzung freigegeben.

Die öffentliche **Ausschreibung** der Professur **erfolgt** nach Genehmigung durch das BMVg **auf Initiative der Fakultät**. Hierfür setzt sich die Dekanin bzw. der Dekan mit dem Dezernat II.1 der Zentralen Verwaltung in Verbindung und teilt diesem die zur Veröffentlichung vorgesehenen – ggf. internationalen – Medien mit. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zu den Medien Vorschläge unterbreiten.

Das Dezernat ZV II.1 veranlasst die öffentliche Ausschreibung und informiert die Dekanin bzw. den Dekan über die Veröffentlichungsdaten.

Den Bewerberinnen und Bewerbern ist **spätestens nach Ablauf der Ausschreibungsfrist** eine Eingangsbestätigung sowie die nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung verpflichtend zu erteilende Information bei Erhebung von personenbezogenen Daten zukommen zu lassen. Die Verantwortung für die Zusendung dieser Information liegt bei der Fakultät.

Ein Muster für eine Eingangsbestätigung für Bewerberinnen und Bewerber einschließlich des Hinweises auf das beizufügende Informationsblatt zur Erhebung personenbezogener Daten findet sich in Anlage 4.

Anlage 5 (Muster: Datenschutz-Informationsblatt) enthält die **verpflichtend** zu erteilende **Information bei Erhebung von personenbezogenen Daten**.

4 Das Auswahlverfahren

Das **Auswahlverfahren** liegt maßgeblich in den Händen der **Berufungskommission unter Leitung der bzw. des Kommissionsvorsitzenden**. Zur Zusammensetzung der Berufungskommission vgl. Kapitel 3.4.

Die Kapitel 4 bis 8 zeigen im Schwerpunkt die Arbeit der Berufungskommission auf. Sehr kurz gefasst leistet die Berufungskommission Folgendes:

Die Berufungskommission sichtet die Bewerbungen, trifft die Entscheidungen über die Einladung zu den Berufungsvorträgen sowie über die Begutachtung von Bewerberinnen und Bewerbern und erstellt den Berufungsvorschlag.

4.1 Überblick über die Verfahrensschritte

Die nachstehende Tabelle gibt die wesentlichen Schritte im Überblick wieder:

Auswahlverfahren	Zuständigkeit	Dauer in Wochen
1. Kommissionssitzung: Wahl des Kommissionsvorsitzes Kurzvorstellung der Standards für Gleichberechtigung und Chancengerechtigkeit durch die zivile Gleichstellungsbeauftragte Auswahlkriterien erstellen Vorgehen zur Aktiven Rekrutierung vereinbaren	Berufungskommission	4
Ende der Ausschreibungsfrist		4
2. Kommissionssitzung: Bewerbungsunterlagen sichten, bei Vorlage von entsprechenden Bewerbungen **Schwerbehindertenvertretung** zur Sitzung einladen; Klärung der Frage nach der **Befangenheit** der Kommissionsmitglieder Entscheidung über die Einzuladenden und Vorauswahl möglicher Gutachterinnen bzw. Gutachter	Berufungskommission	2-4
3. Kommissionssitzung: Berufungsvorträge; Festlegung der Begutachtungen und der anzufragenden Gutachterinnen bzw. Gutachter unter Berücksichtigung von Befangenheitsaspekten	Berufungskommission	4-8
Gutachten einholen	Kommissionsvorsitz	6-12
4. Kommissionssitzung: Berufungsvorschlag beschließen	Berufungskommission	-
Berufungsbericht erstellen, abstimmen und von den Mitgliedern unterzeichnen lassen	Kommissionsvorsitz	4-8
Weitergabe der Unterlagen an das Dekanat für die Auslage und Beschlussfassung im Erweiterten Fakultätsrat; **parallel** Weitergabe des Berufungsberichts an das Berufungsmanagement zur Vorprüfung	Kommissionsvorsitz	1
Dauer:		25-41

Bitte beachten Sie:

Durch geschickte Organisation – z.B. frühzeitige Abstimmung aller Sitzungstermine der Berufungskommission - können einzelne Verfahrensphasen deutlich beschleunigt werden.

4.2 Zeitpunkt und Inhalt der ersten Sitzung der Berufungskommission

Die Berufungskommission soll **spätestens mit Beginn der Ausschreibungsfrist** zum ersten Mal zusammentreten. In dieser Sitzung werden neben der **Wahl des Kommissionsvorsitzes** u.a. das Verfahren zur aktiven Rekrutierung (siehe Kapitel 4.5) und der gezielten Ansprache geeigneter Kandidatinnen festgelegt sowie der Kriterienkatalog für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber definiert (siehe Kapitel 4.6).

Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende der Berufungskommission werden durch die **stimmberechtigten** Kommissionsmitglieder **aus dem Kreis der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren** in der ersten Sitzung gewählt. Bis dahin wird das erste Zusammentreten der Berufungskommission von demjenigen Kommissionsmitglied geleitet, das der Fakultätsrat hierzu bestimmt hat.

Sofern möglich, sollten in der ersten Sitzung der Berufungskommission bereits die **Termine für die weiteren Kommissionssitzungen** (Vorstellungsvorträge, Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag nach Gutachteneingang) festgelegt werden.

4.3 Beschlussfassung in der Berufungskommission

Die Berufungskommission ist **beschlussfähig**, wenn sämtliche Mitglieder unter Wahrung einer angemessenen Ladungsfrist ordnungsgemäß geladen wurden (E-Mail genügt) und die **Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend** ist.

Aufgrund des für die Entscheidungen der Berufungskommission besonders bedeutsamen Sachverstands der Gruppe der Professorinnen und Professoren wird empfohlen, Sitzungen der Berufungskommission nur dann durchzuführen, wenn alle Mitglieder dieser Gruppe teilnehmen können bzw. zumindest so viele Professorinnen und Professoren anwesend sind, dass sie eine Mehrheit in der Kommission erzielen können.

Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei Feststellung der Anwesenheit und des Stimmrechts der Mitglieder berücksichtigt.
Professorinnen und Professoren können ihr Stimmrecht nur auf eine andere Professorin bzw. einen anderen Professor übertragen.
Die Gleichstellungsbeauftragte kann ihr Stimmrecht zur Wahrnehmung gleichstellungsrelevanter Belange auf ein anderes Mitglied der Berufungskommission übertragen.

Die Berufungskommission entscheidet mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Dabei ist **neben der Mehrheit in der Kommission auch die Mehrheit der der Kommission stimmberechtigt angehörenden Professorinnen und Professoren erforderlich** („doppelte Mehrheit“).

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. **Stimmenthaltungen** gelten nicht als abgegebene Stimmen.

4.4 Organisatorisches

Die Kontinuität der Zusammensetzung der Berufungskommission während des Berufungsverfahrens soll – sofern möglich – gewahrt werden. Ein Mitglied der Berufungskommission kann nur aus wichtigem Grund ausscheiden. Ein wichtiger Grund z.B. liegt vor, wenn das Kommissionsmitglied die UniBw M verlässt oder in den Ruhestand eintritt. Ferner ist ein Mitglied einer Berufungskommission auszutauschen, wenn diesem Mitglied gegenüber die Besorgnis der Befangenheit besteht (vgl. Kapitel 5.1 und Leitfaden zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren).

Scheidet ein Kommissionsmitglied aus, ist schnellstmöglich ein Ersatzmitglied zu bestellen, um das Beratungsergebnis auf eine möglichst breite Grundlage zu stützen (vgl. zur Änderung der Zusammensetzung der Berufungskommission Kapitel 3.4, letzter Absatz).

Die Mitglieder der Berufungskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Vertretungen sind nicht möglich, schriftliche **Stimmrechtsübertragungen** sind **zulässig** (vgl. Kapitel 4.3). Die Teilnahmepflicht entfällt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit schriftlicher Entschuldigung. Die Vorsitzenden der Berufungskommissionen haben die Mitglieder auf diese Teilnahmepflicht besonders hinzuweisen.

Die Präsidentin hat das Recht, an den Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen. Sie wird auf Anfrage über den Stand des Berufungsverfahrens informiert.

Die bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Berufungskommission ein und lässt in jeder Sitzung eine **Anwesenheitsliste** unterschreiben. Zu jeder Sitzung sind alle Mitglieder der Berufungskommission, die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter und ggf. die Schwerbehindertenvertretung einzuladen. Die **Ladung** soll **schriftlich** (E-Mail genügt) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung samt Übermittlung der Beratungsunterlagen erfolgen.

Über die Sitzungen der Berufungskommission werden **Protokolle** erstellt, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

- Tag und Ort der Sitzung,
- den Namen der oder des Vorsitzenden,
- die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder,
- falls vorliegend: Stimmrechtsübertragungen,
- die Namen der übrigen Anwesenden und deren Funktion,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge und die zugehörigen Abstimmungsergebnisse,
- den Wortlaut der Beschlüsse,
- Vermerke über abgegebene Sondervoten und persönliche Erklärungen (sofern diese schriftlich vorliegen, sind sie zu den Akten zu nehmen).

Die bzw. der Kommissionsvorsitzende kann auch eine Person, die nicht Mitglied der Berufungskommission ist, mit der **Protokollführung** beauftragen. **Bitte beachten Sie**, dass diese Person **nicht** – **auch nicht beratend** – an den Diskussionen und Beratungen der Berufungskommission mitwirken darf und – wie alle Mitglieder der Kommission – zu absoluter Verschwiegenheit über die Inhalte der Sitzung verpflichtet ist.

Die **Sitzungsprotokolle** sind bis **ein Jahr nach Ernennung** der Professorin bzw. des Professors aufzubewahren und anschließend unter Beachtung des Datenschutzes zu **vernichten**.

Für die Abrechnung der entstandenen **Reisekosten** und die Beantragung einer Sitzungsentschädigung **für externe Mitglieder der Berufungskommission** sind das Formular „Reisekostenrechnung für Beiräte, Kommissionen, Ausschüsse“ sowie die begründenden Unterlagen bei der Zentralen Verwaltung, Dezernat II.3, innerhalb der Ausschlussfrist von sechs Monaten nach beendeter Reise einzureichen.

Hinweise zur Abrechnung sowie das entsprechende Formular finden sich in inHouse unter *Themen > Zentrale Verwaltung> Durchführungshinweise > Nebengebührnisse > Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse* bzw. unter folgendem Link:

https://inhouse.unibw.de/library/zentrale-verwaltung/durchfuehrungshinweise/nebengebuehrnisse-dezernat-ii-3/kommissionen-beiraete-ausschuesse

4.5 Gleichstellungsstandards und Aktive Rekrutierung von Wissenschaftlerinnen

Die zivile Gleichstellungsbeauftragte erläutert im Rahmen der ersten Sitzung der Berufungskommission die Standards für Gleichstellung und Chancengerechtigkeit.

Die UniBw M hat das Ziel, den Frauenanteil auf Professurebene zu erhöhen. Diesem Ziel dient die **aktive Rekrutierung von Wissenschaftlerinnen** in Berufungsverfahren.

Mit dem Begriff der „aktiven Rekrutierung“ von Wissenschaftlerinnen ist die **gezielte Recherche** nach und die **Kontaktaufnahme** mit potenziellen Bewerberinnen für eine Professur oder Juniorprofessur im Rahmen eines Berufungsverfahrens gemeint. Hierbei sollen eine möglichst große Zahl potenzieller Bewerberinnen für eine ausgeschriebene Professur ermittelt werden und aus diesem Kandidatinnenkreis die für die jeweilige Position Qualifiziertesten kontaktiert und zur Bewerbung aufgefordert werden. Über die aktive Recherche soll sichergestellt werden, dass möglichst keine potenzielle Bewerberin außer Acht gelassen wird.

Mehr Informationen und hilfreiche Links zur aktiven Rekrutierung finden Sie unter

https://www.unibw.de/universitaet/berufung/aktive-rekrutierung

sowie auf den Seiten der zivilen Gleichstellungsbeauftragten unter

https://www.unibw.de/gleichstellung/frauenfoerderung/aktive-rekrutierung

Das **Ziel** der aktiven Rekrutierung ist **eine Bewerberinnenquote**, **die die fachspezifische Gleichstellungsquote erreicht bzw. übertrifft** (vgl. Kapitel 3.6).

Die **Recherche** nach potenziellen Bewerberinnen kann frühestens nach der Genehmigung des Ausschreibungstextes durch das BMVg beginnen, **spätestens** jedoch **parallel zur Veröffentlichung des Ausschreibungstextes.** Die Anforderungen des Ausschreibungstextes sind der Recherche zugrunde zu legen.

Die bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission übernimmt die Aufgabe der aktiven Rekrutierung und **kontaktiert die recherchierten Kandidatinnen schriftlich** im Auftrag der Berufungskommission, um sie zur Bewerbung aufzufordern. **Bitte beachten Sie, dass die Kontaktaufnahme mit potenziellen Bewerberinnen frühestens ab der Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgen darf!** Ein Musteranschreiben hierfür findet sich in Anlage 3.

Darüber hinaus sind alle Kommissionsmitglieder aufgerufen, die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden über ihnen bekannte und in Frage kommende Frauen zu informieren.

Für die Suche nach potenziellen Bewerberinnen kann in verschiedenen fachübergreifenden und fachspezifischen **Datenbanken** recherchiert werden. Die wichtigsten dieser Datenbanken sind unter folgendem Link zu finden:

https://www.unibw.de/gleichstellung/frauenfoerderung/aktive-rekrutierung

Bei Rückfragen zur Datenbankrecherche wenden Sie sich bitte an die zivile Gleichstellungsbeauftragte.

Ferner kann, über die Möglichkeit der Ansprache von den Mitgliedern der Berufungskommission bekannten Fachkolleginnen und -kollegen hinaus, auf den Internet-Seiten der für ein Stellenprofil relevanten Sektionen oder Arbeitsgemeinschaften von wissenschaftlichen Fachgesellschaften recherchiert werden. Auch die Mitglieder des Vorstands einer Sektion oder Arbeitsgemeinschaft können nach potenziellen Bewerberinnen befragt werden. Grundsätzlich sind dabei – wie **bei allen Rechercheergebnissen aufgrund persönlicher Ansprachen – eventuell vorhandene Befangenheiten zu beachten**.

Für die **internationale Suche** nach potenziellen Bewerberinnen mit einem bestimmten fachlichen Profil eignet sich eine Anfrage bei den Mitgliedern der Fachkollegien der DFG.

Die aktive Suche nach Bewerberinnen ist aus Gründen der Transparenz des Verfahrens und zum Nachweis der ernsthaften Bemühung um geeignete Bewerberinnen **im Berufungsbericht zu dokumentieren**. **Hierbei ist** neben der zu Grunde gelegten Gleichstellungsquote und den verwendeten Datenbanken **im Berufungsbericht festzuhalten**,

- wie viele Wissenschaftlerinnen angeschrieben wurden,
- wie viele der kontaktierten Wissenschaftlerinnen sich beworben haben,
- wie viele der kontaktierten Wissenschaftlerinnen zum Berufungsvortrag eingeladen wurden

sowie

- wie viele der kontaktierten Wissenschaftlerinnen in den Berufungsvorschlag aufgenommen wurden (Listenplatzierung).

4.6 Erstellung eines Kriterienkatalogs

Die Berufungskommission erstellt einen **Kriterienkatalog** für die Auswahlentscheidung.

Der Kriterienkatalog **muss** das in der Ausschreibung geforderte **Anforderungsprofil** näher bestimmen und im gesamten Verfahren Anwendung finden.

Alle in der Ausschreibung genannten Anforderungen sind bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen.

Nicht in der Ausschreibung genannte Anforderungen dürfen nicht als Kriterium für die Einladung zur Vorstellung aufgenommen werden.

Neben den Einstellungsvoraussetzungen (siehe Kapitel 5.5) sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- wissenschaftliche Exzellenz (Publikationen, Preise, Rufe, Patente, Auslandserfahrung, internationale Sichtbarkeit etc.),
- Passgenauigkeit zum Ausschreibungstext,
- didaktische Kompetenz und pädagogische Eignung (Lehrerfahrung, Lehrevaluationsergebnisse, innovative Lehrkonzepte, Fortbildungen, Forschung- und Lehrvortrag),
- Drittmittelstärke,
- Förderung von Gleichstellung und Diversität,
- Erfahrung in der Selbstverwaltung,
- Anschlussfähigkeit in Fakultät und UniBw M,
- Nachwuchsförderung.

5 Sichtung der Bewerbungen

Die Kommissionsmitglieder sollen alle Bewerbungsunterlagen **rechtzeitig vor** der zweiten Sitzung der Berufungskommission erhalten. Die Bewerbungsunterlagen können den Kommissionsmitgliedern **elektronisch über Teamdrive** oder in Form einer **kennwortgeschützten PDF-Datei** zur Verfügung gestellt werden. Bitte beachten Sie, dass der Versand der Unterlagen **per E-Mail nur verschlüsselt** erlaubt ist, da es sich um **vertrauliche Personalunterlagen** handelt. Die Mitglieder der Kommission sind auf ihre **Verpflichtung zur Verschwiegenheit** hinzuweisen. Auf die datenschutzgerechte Weitergabe und die datenschutzgerechte Aufbewahrung der Unterlagen muss geachtet werden.

Zur **Information über die Bewerbungslage** ist für die Sitzung eine **zusammenfassende Übersicht** über die Bewerberinnen und Bewerber anzufertigen, die alle relevanten Daten der Bewerberinnen und Bewerber in einer Querliste aufführt. Anlage 6 zeigt die **verpflichtend** aufzunehmenden Daten auf; die Aufnahme weiterer Daten liegt im Ermessen der Berufungskommission.

Zu Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission die Anstrengungen und die Ergebnisse der Recherche zur aktiven Rekrutierung vor.

5.1 Befangenheitsabfrage in Berufungskommissionen

Es gilt der Leitfaden der UniBw M zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren[12] vom 10. Juni 2015 mit folgendem **Grundsatz:**

Die bzw. der Vorsitzende stellt allen Mitgliedern der Berufungskommission den Befangenheitsleitfaden zur Verfügung, weist in der Sitzung zur Sichtung der Bewerbungen auf diesen Leitfaden hin und fordert die Mitglieder der Berufungskommission auf, **zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens den Verdacht auf (mögliche) Befangenheit bei sich selbst oder anderen Mitgliedern der Berufungskommission und bei den Gutachterinnen bzw. Gutachtern unverzüglich anzuzeigen**. Alle Mitglieder der Berufungskommission sind gehalten, die Erklärung zur Befangenheit/Unbefangenheit (Anlage 8) sorgfältig auszufüllen und beim Kommissionsvorsitz abzugeben[13]. Die Befangenheitsabfrage in der Berufungskommission ist im Berufungsbericht ausführlich darzulegen, die Erklärungen zur Befangenheit/Unbefangenheit sind dem Berufungsbericht als Anlage beizufügen.

Um eventuelle Verzögerungen in der Kommissionsarbeit zu vermeiden oder zumindest möglichst kurz zu halten, sollte die **Frage der Befangenheit des externen Kommissionsmitglieds durch Übersendung der Übersicht** über die eingegangenen Bewerbungen **sowie des Befangenheitsleitfadens bereits im Vorfeld der zweiten Sitzung** geklärt werden. Auf die **datenschutzgerechte Weitergabe** und die datenschutzgerechte Aufbewahrung der Unterlagen muss hierbei unbedingt geachtet werden.

Der **Umgang mit möglichen Befangenheitsfällen** sowie die erforderliche **Dokumentation** im Berufungsbericht sind im Befangenheitsleitfaden ausführlich beschrieben (vgl. Anlage 7).

[12] Die EHL hat dem genannten Leitfaden zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren am 10. Juni 2015 zugestimmt.

[13] Die Erklärungen zur Befangenheit/Unbefangenheit für Mitglieder der Berufungskommission oder für Gutachterpersonen liegen auch auf Englisch vor, vgl. Anlage 9.

5.2 Ausschreibungsfrist – verspätet eingegangene Bewerbungen

Verspätet eingegangene Bewerbungen können akzeptiert werden, da es sich bei der Ausschreibungsfrist für eine Professur nicht um eine zwingende materielle Ausschlussfrist handelt. Rechte der anderen Bewerberinnen und Bewerber werden dadurch nicht verletzt, da in den Besetzungsvorschlag auch Personen aufgenommen werden dürfen, die sich nicht beworben haben.

Ein **Anspruch auf Berücksichtigung besteht für verspätet eingegangene Bewerbungen** jedoch **nicht**, die Berufungskommission kann diese Bewerbungen also aus dem Auswahlverfahren ausschließen. Bei Vorliegen verspätet eingegangener Bewerbungen sollte die Berufungskommission daher in einem **Beschluss** festhalten, ob sie nach Bewerbungsschluss eingegangene Bewerbungen generell berücksichtigen will oder nicht. Dies ist im Bericht zu **dokumentieren**.

5.3 Bewerbungen von schwerbehinderten Personen

Nach § 165 S. 3 SGB IX sind schwerbehinderte Menschen, die sich um eine Stelle beworben haben und die die in der Ausschreibung genannten Anforderungen nach den Bewerbungsunterlagen erfüllen, zur Vorstellung einzuladen. **Eine Einladung ist nur entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt**. Ob ein solcher Fall vorliegt, ist bei der Entscheidung über die Einladungen **mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern und abzustimmen**. Bewerberinnen bzw. Bewerber genießen nur dann eine Besserstellung im Bewerbungsverfahren, sofern ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 GdB vorliegt oder bei Unterschreitung dieses Grads eine amtliche Bestätigung vorgelegt wird, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber schwerbehinderten Menschen gleichgestellt ist.

Liegen Bewerbungen von Personen mit Behinderung vor, ist die Schwerbehindertenvertretung umgehend zu informieren und zur Sitzung der Sichtung der Bewerbungen einzuladen.

Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile aller Bewerbungsunterlagen und zur Teilnahme an allen Vorstellungsvorträgen. Die Schwerbehindertenvertretung muss **rechtzeitig** über die Termine **informiert** und **eingeladen** werden. Vor der endgültigen Entscheidung ist die Schwerbehindertenvertretung zu den Bewerbungen von Schwerbehinderten und zu der beabsichtigten Auswahl zu hören. Die Nichtbeachtung der gesetzlich vorgegebenen Schritte ist rechtswidrig und kann das ganze Verfahren hinfällig machen sowie Schadensersatzansprüche auslösen, **daher ist das Votum der Schwerbehindertenvertretung unbedingt zu berücksichtigen.** Die Beteiligung und das Votum der Schwerbehindertenvertretung sind im Berufungsbericht zu dokumentieren.

5.4 Bewerbungen von Mitgliedern der UniBw M (§ 62 Abs. 3 S. 3 RahBest)

Bei der Berufung auf eine Professur bzw. eine Juniorprofessur sollen Bewerberinnen und Bewerber, die **Mitglieder der UniBw M** sind oder dies bis vor Kurzem waren, **nur in begründeten Ausnahmefällen** in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden (sog. „Hausberufung“).

Begründete Ausnahmen können vorliegen, wenn

- die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Ruf[14] auf eine gleichwertige Professur einer anderen Hochschule innehat.
- eine herausragende fachliche Exzellenz vorliegt.

Um eine Hausberufung handelt es sich **nicht**, wenn

- die Bewerberin bzw. der Bewerber seit mindestens zwei Jahren außerhalb der UniBw M tätig ist.
- eine Angehörige bzw. ein Angehöriger des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften auf eine Professur des universitären Bereichs berufen werden soll.
- eine Angehörige bzw. ein Angehöriger des universitären Bereichs auf eine Professur im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften berufen werden soll.
- eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, ohne bisher Mitglied zu sein, an der UniBw M habilitiert wurde.
- eine Professurvertreterin bzw. ein Professurvertreter berufen werden soll, die bzw. der der UniBw M zum Zeitpunkt des Beginns der Ausschreibungsfrist nicht länger als sechs Monate angehört hat.

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der UniBw M können in einen Berufungsvorschlag für die Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren aufgenommen werden. Waren sie bereits bei der Berufung als Juniorprofessorin und Juniorprofessor Mitglied der UniBw M, ist dies nur in besonderen Fällen zulässig. Besondere Fälle liegen vor, wenn die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach der Promotion die Universität gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre eine wissenschaftliche Tätigkeit außerhalb der UniBw M ausgeübt haben. In allen anderen Fällen sind die Ausnahmetatbestände zur Hausberufung (siehe oben) einschlägig.

5.5 Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen (§ 53 RahBest)

Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen bzw. Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. die pädagogische Eignung,
3. die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
4. und darüber hinaus:

   a) Im <u>universitären Bereich</u> zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (Habilitation oder Juniorprofessur nach erfolgreicher Zwischenevaluation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können).

   Für nichthabilitierte Bewerberinnen und Bewerber bzw. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren vor der Zwischenevaluation im universitären Bereich **sind** durch die Berufungskommission im Bericht **habilitationsäquivalente Leistungen** un-

[14] Der Ruf soll nicht älter als drei Jahre sein.

ter Benennung des Zeitraumes, in welchem die Leistungen erbracht wurden, **nachzuweisen**. Die habilitationsäquivalenten Leistungen müssen sich zudem aus der **Bewertung der Gutachterinnen bzw. Gutachter** ergeben.[15]

b) Im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer **mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis**, die nach Abschluss des Hochschulstudiums erworben sein muss und von der **mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs** ausgeübt worden sein müssen. Zeiten als Referendarin bzw. Referendar oder als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter können insgesamt nur bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Der Nachweis der außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübten beruflichen Tätigkeit kann **in besonderen Fällen** dadurch erfolgen, dass über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren **ein erheblicher Teil** der beruflichen Tätigkeit **in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis** erbracht wurde. Abweichend hiervon kann in besonders begründeten Fällen auch eingestellt werden, wer die in Nr. 4 a genannten Voraussetzungen erfüllt; in diesen Fällen soll eine mindestens dreijährige berufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs nachgewiesen werden.

Hinweise zur Beurteilung der Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften aus Nr. 4. b) (hervorgehobene Begriffe) finden sich in Anlage 10. Für die Übernahme einer Professur im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften soll grundsätzlich eine Promotion vorliegen.[16]

Die **Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (§ 53 Abs. 4 RahBest)** sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. die pädagogische Eignung,
3. die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter erfolgt ist, sollen **Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre**, im Bereich der klinischen Psychologie nicht mehr als neun Jahre, betragen haben.[17]

5.6 Länder mit besonderem Sicherheitsrisiko

Bitte beachten Sie, dass die Berufung von Bewerberinnen und Bewerbern aus **Ländern mit einem besonderen Sicherheitsrisiko**[18] in jedem Einzelfall eingehend geprüft werden muss. Sollte die **Einladung von Staatsangehörigen aus Ländern mit einem besonderen Sicherheitsrisiko** zum Vorstellungsvortrag erwogen werden, **kontaktieren Sie bitte frühzeitig das Berufungsmanagement** (berufungen@unibw.de).

[15] Bei diesen Vorgaben handelt es sich um eine Richtlinie des Senats.
[16] Entscheidung des Leitungsgremiums vom 29. April 2015.
[17] § 131 Abs. 2 S. 2 Bundesbeamtengesetz.
[18] Vgl. dazu die „Staatenliste“, zu finden in inHouse unter Themen > Campus > Vorlagen & Veröffentlichungen > Downloads und Links > Anhänge Newsmeldungen > Sicherheit und Datenschutz

5.7 Weitere Grundsätze für die Auswahl zum Berufungsvortrag

Folgende Kriterien dürfen sich bei der Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation nicht nachteilig auswirken:

- Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit, Reduzierung der Arbeitszeit oder Verzögerung beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge aufgrund von Pflege- oder Erziehungsarbeit,
- zeitliche Belastung durch Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Personen,
- Unterbrechungen der wissenschaftlichen Tätigkeit oder Verzögerungen bei Qualifikationsabschlüssen aus familiären Gründen,
- Unterbrechung bzw. Verzögerung aufgrund von Behinderung, chronischer Erkrankung oder langer schwerer Krankheit.

Bei der Bewertung von Publikationsleistung, Auslandsaufenthalten und Drittmitteleinwerbungen in Relation zum Lebensalter sind im Rahmen der Chancengleichheit **individuelle Lebensumstände in Form von unvermeidbaren Verzögerungen im wissenschaftlichen Werdegang angemessen zu berücksichtigen**. **In der Querliste sind dafür anzurechnende Lebensjahre einzutragen**.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen und des erarbeiteten Kriterienkatalogs trifft die Berufungskommission eine Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zu den Berufungsvorträgen eingeladen werden.

Ein Musterschreiben für die Einladung zum Berufungsvortrag finden Sie in Anlage 11.

Im Interesse der Rechtssicherheit des Berufungsverfahrens ist **ausführlich** und **nachvollziehbar** zu begründen, welche Kandidatinnen und Kandidaten im weiteren Verfahren verbleiben bzw. welche nicht. **Insbesondere für die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber bedarf es in jedem Einzelfall einer schlüssigen Begründung, weshalb sie nicht ausgewählt wurden.**

Bitte beachten Sie:

Die **Anzahl der eingeladenen Bewerberinnen** soll mindestens der mitgeteilten **Gleichstellungsquote** entsprechen. **Wird die vorgegebene Gleichstellungsquote nicht erreicht,** bedarf es einer **besonderen Begründung im Berufungsbericht.**

Zusätzlich muss die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter der Präsidentin einen **Zwischenbericht** vorlegen, wenn die Gleichstellungsquote bei den Einladungen nicht erreicht wird.

Die bzw. der Vorsitzende soll im Rahmen einer kurzen **Zwischenmeldung** dem Berufungsmanagement (über berufungen@unibw.de) **nach der Sichtung der Bewerbungen** die folgenden Unterlagen vorlegen:

- Querliste,
- Protokollauszug zur Auseinandersetzung mit ggf. vorliegenden Befangenheiten,
- Schriftliche Erklärungen der Kommissionsmitglieder zur Unbefangenheit/Befangenheit,
- Liste der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Vortrag eingeladen werden.

6 Die Vorstellungsrunde

6.1 Dauer der Vorträge und Vorstellungsgespräche

Die Vorstellung besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag, einem Lehrvortrag und dem anschließenden Gespräch. Die **Vorträge** sind **hochschulöffentlich**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist im Voraus mitzuteilen, dass sie einen **wissenschaftlichen Vortrag** über ihr Fachgebiet halten sollen, der didaktisch so zu gestalten ist, dass er weitestgehend auch von Studierenden verfolgt werden kann. Darüber hinaus sollen alle eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber einen **Lehrvortrag** zu einem von der Berufungskommission bestimmten Thema halten, um die pädagogisch-didaktische Eignung besser vergleichen zu können. **Für den wissenschaftlichen Vortrag und den Lehrvortrag** ist **insgesamt** eine Dauer von **mindestens 60 Minuten** anzusetzen, die Dauer des anschließenden Gesprächs ist in diesem Zeitansatz nicht berücksichtigt.

Es wird empfohlen, die **Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat explizit zu den Vorträgen einzuladen**, da diese nach **§ 62 Abs. 3 S. 5 RahBest** zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre Stellung nehmen können.

Die **Teilnahme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans**, die bzw. der zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre Stellung nehmen soll, **wird vorausgesetzt**.

Die **Dauer des an die Vorträge anschließenden Gespräches**, u. a. über das Lehr- und Forschungskonzept der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie zur Ermittlung weiterer entscheidungsrelevanter Eigenschaften und Fähigkeiten, soll **mindestens 60 Minuten** betragen. Die Berufungskommission muss sich hierbei auf eine **Auswahl grundlegender Fragen** einigen, die sie jeder Bewerberin und jedem Bewerber stellt, um Vergleichbarkeit herstellen zu können. **Weitere Fragen sind zulässig**. In Anlage 14 sind mögliche Fragen an die Bewerberinnen und Bewerber für das anschließende Gespräch aufgeführt.

6.2 Bewertung der Vorstellungsgespräche

Zur Beurteilung der Vorträge wird die **Verwendung eines Bewertungsbogens**, den jedes Kommissionsmitglied gesondert ausfüllt, **empfohlen**. Die Anlagen 12 und 13 enthalten dazu Beispiele. Für die Beurteilung der Vorträge ist die **fachliche, pädagogische und persönliche Eignung** der Kandidatinnen und Kandidaten relevant. Kriterien zur Beurteilung der Kandidatinnen und Kandidaten können sein:

Fachliche Eignung: Wissenschaftlich-methodischer Tiefgang, fachliche Breite, Vernetzung sowie die Anbindungsfähigkeit im fakultätsinternen und ggf. universitätsweiten Fachkollegium, vollständige und souveräne Beantwortung von Fachfragen.

Pädagogische Eignung: Gliederung und Methodik des Vortrags, didaktische Fähigkeiten in Form von Verständlichkeit sowie interaktive und ansprechende Vortragsgestaltung.

Persönliche Eignung: Souveränität im Auftreten, repräsentative Fähigkeiten, Sympathie sowie kooperatives und kollegiales Verhalten, persönliche Motivation.

Folgende weitere Kriterien sollten bei der Gesamt-Beurteilung (Vorträge und Auswahlgespräch) der Kandidatinnen und Kandidaten **zusätzlich berücksichtigt werden**:

- überfachliche Kompetenzen/persönliche Eignung:
  - strategische Kompetenz, z. B. nachgewiesen durch den Aufbau neuer Forschungsgebiete, Initiierung fach- und bereichsübergreifender Projekte, Entwicklung praxisrelevanter Konzepte.
  - Führungskompetenz, z. B. nachgewiesen durch überzeugendes Auftreten, gut vermittelte Argumente, Führungserfahrung, Fähigkeit zur Delegation von Aufgaben unter Berücksichtigung der Fähigkeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Fähigkeit, klare Prioritäten und transparente Ziel zu setzen, Begeisterungsfähigkeit.
  - Erfahrung mit Gleichstellung und Diversität, Bereitschaft zur Übernahme gleichstellungs- und diversitätsorientierter Führungsverantwortung sowie zur Berücksichtigung von Gegebenheiten, die die Vereinbarkeit von Familie und Pflege mit dem Beruf betreffen.
  - Kommunikationskompetenz, z. B. nachgewiesen durch situations- und adressatengerechtes Verhalten, aufmerksames Zuhören, Blickkontakt, Aufnehmen und Weiterführen von Argumenten, Verständnis, Zeigen von Respekt.
  - Kooperationskompetenz; z. B. nachgewiesen durch Aufbau und Pflege von Informations- und Kontaktnetzen, Initiierung interdisziplinärer Forschung und Lehre, Kooperation mit außeruniversitären Einrichtungen, aktive Mitarbeit in Arbeitsgruppen.
- Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit
- Engagement in der Nachwuchsförderung
- Anschlussfähigkeit in Fakultät und UniBw M.

6.3 Informationen für die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen des Vorstellungsgesprächs

6.3.1 Reisekostenerstattung für die Bewerberinnen und Bewerber

Bewerberinnen und Bewerber können auf Antrag einen Teil der ihnen entstandenen Kosten für die Vorstellungsreise **innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten** geltend machen. Zur Vorstellung eingeladene Bewerberinnen und Bewerber müssen aus rechtlichen Gründen **zwingend vor Antritt der Reise** auf die Abfindungsbestimmungen bei Vorstellungsreisen hingewiesen werden. Unter dem folgenden Link finden Sie ein Merkblatt über den Reisekostenzuschuss für Vorstellungsreisen sowie das Formular für die Erstattung dieser Kosten:

https://inhouse.unibw.de/login?came_from=https%3A//inhouse.unibw.de/library/zentrale-verwaltung/durchfuehrungshinweise/nebengebuehrnisse-dezernat-ii-3/vorstellungsreisen

Bitte senden Sie beide Dokumente den Bewerberinnen und Bewerbern zusammen mit der Einladung zum Vorstellungsvortrag zu.

Bei Bewerbungen **deutscher Staatsangehöriger, die seit mindestens 18 Monaten beruflich im Ausland tätig sind, auf Professuren in den MINT-Fächern** kommt eine Erstattung

der Kosten für Reisen zu Berufungsverhandlungen über das **Dr.-Wilhelmy-GSO-Reisekostenprogramm** in Betracht. Bitte kontaktieren Sie vor der Einladung das Berufungsmanagement (berufungen@unibw.de).

6.3.2 Hinweise zum Beamtenverhältnis

Bitte informieren Sie die Bewerberinnen und Bewerber über folgende Regelungen im Bundesbeamtengesetz:

Nach **§ 132 Bundesbeamtengesetz** werden Professorinnen und Professoren bei **erstmaliger Berufung in das Professorenverhältnis** grundsätzlich **für sechs Jahre zu Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit** ernannt.

Bei **Zweitrufen**, d.h. wenn bereits ein Professorinnen- bzw. Professorenverhältnis besteht, erfolgt – sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind – die sofortige Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit.

Sollte ein Beamtenverhältnis auf Zeit dazu führen, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Ruf an die UniBw M ablehnen würde, kann die Präsidentin einen Antrag auf sofortige Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit an das BMVg richten. **Diese Vorgehensweise ist jedoch nur bei bestimmten Konstellationen von Berufungslisten erfolgreich.** Weitere Informationen erteilt bei Bedarf das Berufungsmanagement. **Bitte halten Sie Rücksprache**, bevor Sie hierzu Informationen an Bewerberinnen bzw. Bewerber weitergeben.

Eine Verbeamtung ist bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres möglich. Hat die künftige Professurinhaberin bzw. der künftige Professurinhaber bereits Pensionsansprüche, d. h. sie oder er ist bereits seit mindestens fünf Jahren im Beamtenverhältnis, kann eine Verbeamtung bis zum 55. Lebensjahr erfolgen.

Internationale Bewerberinnen und Bewerber: Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aus EU-Staaten und Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein entsprechendes Abkommen abgeschlossen hat (z. B. Schweiz), können – sofern die persönlichen Voraussetzungen gegeben sind – in der Regel verbeamtet werden. Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aus anderen Ländern können in der Regel nicht verbeamtet werden. Die Prüfung im jeweiligen Einzelfall obliegt dem BMVg.

Bitte beachten Sie außerdem, dass die Berufung von Bewerberinnen und Bewerbern aus **Ländern mit einem besonderen Sicherheitsrisiko** in jedem Einzelfall eingehend geprüft werden muss. Sollte die Einladung von Staatsangehörigen solcher Länder erwogen werden, kontaktieren Sie bitte **frühzeitig** das Berufungsmanagement (berufungen@unibw.de).

6.3.3 Vereinbarkeit von Familie und Beruf („Dual Career“)

Für Berufungsentscheidungen können Fragen, die die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf betreffen, sowie das Finden einer passenden Arbeitsstelle für die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner ausschlaggebend sein. Die UniBw M unterstützt – im Falle der Rufannahme und des Umzugs in den Raum München – die zu berufende Kandidatin bzw. den zu berufenden Kandidaten mit Serviceleistungen, die die Vereinbarkeit von Familie und Pflege mit dem Beruf betreffen. Darüber hinaus unterstützt die UniBw M bei Dual Career Anliegen.

Sollte im Rahmen des Vorstellungsgesprächs ersichtlich werden, dass Dual-Career-Unterstützung erforderlich sein könnte, um die Person für die Professur zu gewinnen, soll auf die Unterstützung durch die UniBw M hingewiesen werden. Nähere Information erfolgt bei Interesse im Rahmen der Berufungsverhandlungen.

6.3.4 Gehalt für W2-dotierte Professuren

Um die Verteilung der W2- und W3-Stellen in den Fakultäten nicht zu „unterwandern“, gewährt die Hochschulleitung **bei W2-dotierten Professuren auf das Grundgehalt Berufungs-Leistungsbezüge grundsätzlich maximal bis zur Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem W2-Grundgehalt und dem W3-Grundgehalt in der jeweiligen Stufe**.

Die Berufungskommissionen zur Besetzung einer W2-dotierten Professur werden gebeten, im Rahmen der Gespräche auf diese hausinterne Regel hinzuweisen.

6.3.5 Vorliegen einer Kriegsdienstverweigerung

Bei Vorliegen einer Kriegsdienstverweigerung gelten folgende Vorgaben des BMVg:

Es muss eine **Befragung** der Berufungskandidaten mit anerkannter Kriegsdienstverweigerung hinsichtlich ihrer **Einstellung zur Bundeswehr** durch die Berufungskommission stattfinden, da die Haltung zur Bundeswehr als Teil der persönlichen Eignung bei einer Beschäftigung bei der Bundeswehr angesehen wird. **Die Inhalte der Befragung sind detailliert im Berufungsbericht festzuhalten**. Folgender Textbeitrag kann als Hilfestellung für die Berufungskommissionen dienen:

„Die Bewerber wurden befragt, ob ihnen bewusst sei, dass die UniBw M Teil der Bundeswehr ist und damit die Bundeswehr ihr zukünftiger möglicher Arbeitgeber ist. Dies war allen Kandidaten bekannt und bewusst und ist für keinen der Kandidaten in irgendeiner Weise kritisch. Die Bewerber wurden anschließend gefragt, ob es für sie in Anbetracht der Tatsache, dass sie selbst den Kriegsdienst verweigert haben, nicht schwierig sei, eventuell als Professor an einer Universität der Bundeswehr zur akademischen Ausbildung von Soldatinnen und Soldaten beizutragen. Die Bewerber machten deutlich, dass dies in keiner Weise problematisch für sie sei. Schließlich wurden die Kandidaten gefragt, ob sie sich aktuell mit den Zielen der Bundeswehr identifizieren können. Die Bewerber haben dies ausdrücklich bejaht. Mit einem entsprechenden Vermerk in dem Berufungsbericht waren die Kandidaten einverstanden.
Die Berufungskommission ist nach der Befragung der Kandidaten zu dem Ergebnis gelangt, dass sich die Bewerber aktuell mit den Zielen der Bundeswehr identifizieren können und dass die von einem Professor an einer Universität der Bundeswehr zu wünschende Nähe zum Dienstherrn Bundeswehr bei den Bewerbern gegeben ist.“

Darüber hinaus ist von **listenplatzierten Kandidaten** mit anerkannter Kriegsdienstverweigerung eine **schriftliche Erklärung** hinsichtlich der Nähe zum Dienstherrn Bundeswehr abzugeben. Diese Erklärung kann an die Präsidentin gerichtet werden. Alternativ können listenplatzierte anerkannte Kriegsdienstverweigerer ihren Antrag auf Kriegsdienstverweigerung beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben formlos widerrufen, indem sie erklären, dass sie den Kriegsdienst mit der Waffe nach Artikel 4 Abs. 3 Grundgesetz nicht mehr aus Gewissensgründen verweigern.

Die persönliche Erklärung bzw. der Widerruf der Kriegsdienstverweigerung des bzw. der listenplatzierten Kandidaten ist den Unterlagen zu dem bzw. den Kandidaten im Berufungsordner beizufügen.

Informationen zu Form und möglichen Inhalten einer solchen schriftlichen Erklärung erhalten Sie auf Nachfrage beim Berufungsmanagement (berufungen@unibw.de).

6.4 Zwischenbescheide für die Bewerberinnen und Bewerber

Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die **nicht zu den Vorstellungsvorträgen eingeladen** wurden, sollen **nach den Vorstellungsvorträgen** durch einen Zwischenbescheid darüber informiert werden, dass ihre Bewerbung nicht in die engere Auswahl genommen wurde (siehe Muster in Anlage 15).

Zu den Vorträgen eingeladene Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in die Begutachtung gegeben werden, erhalten keinen Zwischenbescheid.

Die Zwischenbescheide sollen **frühestens nach dem Beschluss der Berufungskommission über die Begutachtung** auf dem Postweg an die Bewerberinnen bzw. Bewerber übermittelt werden.

Die **Zwischenbescheide ersetzen nicht die** Absageschreiben gemäß Kapitel 11.3, die zwischen Abschluss des Berufungsverfahrens und Ernennung ergehen müssen.

7 Einholen der Gutachten (§ 62 Abs. 4 RahBest)

Nach Beschlussfassung über die Begutachtung teilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission dem Berufungsmanagement (über berufungen@unibw.de) mit, für wie viele Bewerberinnen und Bewerber Gutachten eingeholt werden. Hierbei soll auch mitgeteilt werden, wie viele Einzelgutachten und vergleichende Gutachten beauftragt werden.

Bei **der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter** gelten die **Regelungen zur Befangenheit** gemäß dem Befangenheitsleitfaden (Anlage 7) entsprechend. Die Gutachterinnen und Gutachter werden gebeten, vor Erstellung des Gutachtens ihre Unbefangenheit zu den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich zu erklären. Ein Muster für eine solche Erklärung zur Befangenheit/Unbefangenheit enthält Anlage 8, Anlage 9 enthält das Muster in englischer Sprache.

Sofern möglich, sollen auch **Gutachterinnen** beauftragt werden.

Den Gutachterpersonen sind - unter Beachtung des Datenschutzes - die vollständigen Bewerbungsunterlagen sowie der Ausschreibungstext für die Professur zur Verfügung zu stellen.

Für das Einholen der Gutachten bei Berufungsverfahren gelten folgende Vorgaben:

- **Anzahl der Gutachten**:
  - Erforderlich sind **mindestens zwei vergleichende** Gutachten, falls in jedem dieser Gutachten **alle zu begutachtenden Personen** betrachtet werden.
    (In diesem Fall sind Einzelgutachten optional.)
  - Alternativ muss **mindestens ein vergleichendes Gutachten**, in dem **alle** zu begutachtenden Personen betrachtet werden, **und je Kandidatin bzw. Kandidat zusätzlich ein Einzelgutachten** vorliegen.

  Bitte beachten Sie, dass die Einholung von vergleichenden Gutachten aufgrund der höheren Aussagekraft gegenüber der Einholung von Einzelgutachten vorzuziehen ist!

- Ist ausnahmsweise eine Hausberufung beabsichtigt, sind **mindestens zwei vergleichende externe Gutachten** einzuholen.
- Die Bewerberinnen bzw. Bewerber sollen grundsätzlich **nicht gebeten** werden, **Vorschläge** für Gutachterpersonen **zu machen**.

  Nur **in begründeten Ausnahmefällen** – insbesondere wenn trotz intensiver Bemühungen keine anderen Gutachterpersonen gefunden werden können - kann **nach Rücksprache mit dem Berufungsmanagement** eine Gutachterperson beauftragt werden, die von einer Bewerberin bzw. einem Bewerber vorgeschlagen wurde.

  In diesem Fall ist die **Unbefangenheit** der Gutachterperson **besonders zu beachten**.

  Außerdem **sind Bewerberinnen und Bewerber** nachdrücklich **darauf hinzuweisen, dass sie die** für die Begutachtung erforderlichen **Unterlagen auf keinen Fall selbst an die Gutachterinnen und Gutachter übersenden dürfen.**

- Mindestens ein vergleichendes Gutachten muss von einer Gutachterin bzw. einem Gutachter eingeholt werden, die bzw. der nicht von einer Bewerberin oder einem Bewerber vorgeschlagen wurden.

- Gutachten aus der UniBw M für universitäre Berufungsverfahren sind unzulässig, ebenso sind Gutachten aus dem Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften der UniBw M für ein Berufungsverfahren des Hochschulbereichs unzulässig.
- **Nach Möglichkeit** sollen **auch internationale Gutachterinnen und Gutachter** beauftragt werden. Dabei ist zwingend darauf zu achten, dass die **Gutachterinnen und Gutachter** in der Lage sein **müssen, das Gutachten in voller Kenntnis aller Inhalte der** ihnen übermittelten **Unterlagen** zu erstellen. Ggf. sind die Bewerbungsunterlagen zu übersetzen (Verantwortung der Berufungskommission). Könnte eine Begutachtung nur in Teilen erfolgen, ist eine andere Gutachterperson auszuwählen.
- **Es darf kein Gutachten durch eine akademische Lehrerin bzw. einen akademischen Lehrer der jeweiligen Kandidatin oder des jeweiligen Kandidaten erstellt werden.**
- Aufgrund der hohen Relevanz der Lehre kann **bei Berufungen im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften das externe Mitglied** der Berufungskommission aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren **als Gutachterperson vorgesehen werden Dies sollte jedoch nur in Betracht gezogen werden, wenn keine anderen geeigneten Gutachterpersonen gefunden werden können.**

  Bitte beachten Sie, dass das externe Kommissionsmitglied **kein Einzelgutachten**, sondern **nur ein vergleichendes Gutachten** erstellen darf.

  Damit die Unabhängigkeit der Gutachten gewahrt bleibt, **muss** in diesem Fall außerdem **sichergestellt werden, dass das externe Mitglied die anderen Gutachten** zum Verfahren **nicht kennt**, so lange das von diesem Mitglied zu erstellende Gutachten nicht abgeschlossen ist.
- **In Berufungsverfahren zur Besetzung universitärer Professuren ist das Erstellen eines Gutachtens durch das externe Kommissionsmitglied nicht zulässig.**
- **Bei HAW-Professuren** sollen Gutachterinnen und Gutachter einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften bzw. aus dem HAW-Bereich einer anderen Universität beauftragt werden. **Die Gutachterinnen und Gutachter sollen**, soweit möglich, zum Vorliegen der besonderen **Einstellungsvoraussetzungen**, insbesondere **zur erforderlichen außerhochschulischen Berufspraxis, Stellung nehmen**.

Für Bewerberinnen und Bewerber auf **universitäre** W2- oder W3-Professuren, die n**icht habilitiert sind oder keine positive Zwischenevaluierung** im Rahmen einer Juniorprofessur vorweisen können, **muss** in den Gutachten eine **explizite Aussage** darüber getroffen werden, ob die wissenschaftlichen Leistungen der Begutachteten als **habilitationsäquivalent** eingestuft werden.

Das Leitungsgremium kann im Einzelfall weitere Gutachten anfordern. Den Gutachterinnen und Gutachtern ist eine vollständige Liste aller zu begutachtenden Bewerberinnen und Bewerber vorzulegen. Im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens sind die Gutachterinnen und Gutachter zu bitten, ihre Gutachten innerhalb einer Frist von sechs Wochen vorzulegen.

8 Berufungsvorschlag und Berufungsbericht

Der **Berufungsvorschlag** umfasst die **Vorschlagsliste** für Personen zur Berufung auf eine Professur oder Juniorprofessur der UniBw M und eine **Stellungnahme**, aus der sich die Gründe für die vorgeschlagene Reihung ergeben, zusammen mit einer eingehenden und vergleichenden Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen.

Der Berufungsvorschlag soll drei Namen enthalten, wobei Vakanzen von Listenplätzen und gleichrangige Doppelplatzierungen vermieden werden sollen. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Vorschlagsliste mit weniger als drei Namen zulässig. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der UniBw M liegt.

Bitte beachten Sie:
Der in den Ministerien vorgelegte **Berufungsvorschlag muss in der aufgestellten Reihenfolge abgearbeitet werden**, d.h. bei Absage der bzw. des Listenerstplatzierten ergeht der Ruf an die Zweitplatzierte bzw. den Zweitplatzierten und bei deren oder dessen Absage wird – sofern der Berufungsvorschlag drei Personen umfasst – an die auf Listenplatz drei geführte Person der Ruf erteilt.
Die Unterbrechung der Reihung in Form der Aufhebung des Berufungsverfahrens ist nur unter engen Voraussetzungen, z.B. wenn eine Neuausschreibung mit wesentlich veränderter inhaltlicher Ausrichtung der Professur erfolgen soll, möglich. Daher wird empfohlen, mit entsprechender Begründung ggf. den dritten Listenplatz vakant zu lassen, wenn sich zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber durch ihre herausragende Qualifikation deutlich vom weiteren Bewerberkreis abheben.

Der Berufungsvorschlag wird von der Berufungskommission **nach Eingang aller Gutachten** erstellt und beschlossen. Die Berufungskommission legt ihrer Entscheidung neben den eingeholten Gutachten die Stellungnahme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans und – soweit eine solche vorliegt – die Stellungnahme der Studierendenvertretung im Fakultätsrat zugrunde. **Neben der Mehrheit in der Kommission ist auch die Mehrheit der der Kommission stimmberechtigt angehörenden Professorinnen und Professoren erforderlich**. **Bei Stimmengleichheit** gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag (vgl. § 62 Abs. 5 RahBest).

Nach dem Beschluss der Berufungskommission über den Berufungsvorschlag erstellt die bzw. der Berufungskommissionsvorsitzende den **Berufungsbericht**.[19] Bei entsprechender Bewerberstruktur sind weibliche und männliche Sprachformen zu berücksichtigen[20].

Besondere Begründungen sind in den Berufungsbericht aufzunehmen, wenn

- eine Listenplatzierte bzw. ein Listenplatzierter sich nicht beworben hat,
- eine Listenplatzierte bzw. ein Listenplatzierter Mitglied der UniBw M ist,
- die Vorschlagsliste weniger als drei Namen enthält,

[19] Im Interesse der Beschleunigung der Berufungsverfahren wird empfohlen, das Schreiben des Berufungsberichts während der Kommissionsarbeit zu beginnen.
[20] Vgl. den Flyer „Faire Sprache“ unter https://www.unibw.de/gleichstellung/beratung/downloads

- die Vorschlagsliste nicht besetzte Listenplätze oder gleichranginge Doppelplatzierungen enthält,
- der Berufungsvorschlag vom Vorschlag der Gutachterinnen bzw. Gutachter abweicht,
- keine Frau auf dem Berufungsvorschlag platziert ist.

Das Vorliegen von

- Fällen der **Befangenheit** im Rahmen der Kommissionsarbeit und der Umgang damit,
- **Besonderheiten in Hinblick auf die Erfüllung der erforderlichen außerhochschulischen Berufspraxis** als Einstellungsvoraussetzung für Professorinnen bzw. Professoren im HAW-Bereich

muss im Berufungsbericht ggf. **ausführlich dargestellt werden**.

Der Berufungsbericht ist von allen Mitgliedern der Berufungskommission zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift bestätigen die Mitglieder die korrekte Darstellung des Auswahlverfahrens im Bericht.

8.1 Bestandteile des Berufungsberichtes

Der Berufungsbericht ist wie folgt gegliedert:

1. ggf. Vorbemerkungen
2. Zusammensetzung der Berufungskommission
   (ggf. einschließlich des Austauschs von Mitgliedern)
3. Befangenheit der Mitglieder der Berufungskommission
4. ggf. Umwidmung der Professur
5. Stellenbeschreibung und Stellenausschreibung – Ausschreibungstext als Anlage
6. Bewerbungen – Übersicht aller eingegangenen Bewerbungen als Anlage (Querliste)
   - Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber

     (Gesamtzahl sowie ggf. differenziert nach Geschlecht)
   - Aktive Rekrutierung von Wissenschaftlerinnen

     Bitte beachten Sie die zur vollständigen Dokumentation der aktiven Rekrutierung festzuhaltenden Daten, vgl. Kapitel 4.5, letzter Absatz.
7. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber
   - Auswahlkriterien
   - Begründung für nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber
   - zum Vortrag eingeladene Bewerberinnen und Bewerber (mit Begründung)
8. Vorträge, Vorstellungsgespräche und Beurteilung der Kandidatinnen und Kandidaten auf Grund ihrer Präsentationen
   - Vorgaben für die wissenschaftlichen Vorträge und die Lehrprobe
   - Bewertung der Vorträge, Lehrproben und Vorstellungsgespräche

- Eingrenzung auf die listenfähigen Kandidatinnen und Kandidaten (mit Begründung)
- ggf. Befragung zur Kriegsdienstverweigerung

9. Benennung bzw. Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter
10. Wertung der Gutachten
11. Reihung und Würdigung der Listenplatzierten – Begründung des Listenvorschlages
12. Unterschriften der Mitglieder der Berufungskommission

8.2 Anlagen zum Berufungsbericht

1. Ausschreibungstext
2. Übersicht aller eingegangenen Bewerbungen in Tabellenform (Querliste, vgl. Anlage 6)
3. Stellungnahme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre
4. (sofern vorhanden:) Stellungnahme der Vertretung der Studierenden im Fakultätsrat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre
5. Stellungnahme der Berichterstatterin bzw. des Berichterstatters (vgl. Anlage 16)
6. vollständige Gutachten (für die Senatsberatung)
7. Erklärungen zur Befangenheit bzw. Unbefangenheit der Mitglieder der Berufungskommission sowie der Gutachterpersonen
8. **Kurz**lebensläufe der Listenplatzierten mit **fünf** Schlüsselpublikationen und Drittmittelzahlen
9. Beschluss des Erweiterten Fakultätsrats[21]

Bitte verzichten Sie für die Beratung im Senat sowie die Beschlussfassung im Leitungsgremium auf das Beifügen der vollständigen Bewerbungsunterlagen!
Ebenso wenig werden Lebensläufe der Gutachterinnen und Gutachter benötigt.

[21] Der Beschluss ist nach der Beschlussfassung durch den Erweiterten Fakultätsrat über die Vorschlagsliste hinzuzufügen.

9 Möglichkeit des Sondervotums (§ 63 RahBest)

Die Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Fakultät, der die zu besetzende Stelle zugewiesen ist, stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission, dem Senat angehörende Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und die Präsidentin können dem BMVg über die zuständigen Organe der UniBw M ein die Vorschläge ergänzendes **Sondervotum** vorlegen. Dieser Personenkreis kann von der Dekanin bzw. dem Dekan Auskunft über den Stand und das Ergebnis des Verfahrens sowie Einsicht in die Berufungsakten verlangen. **Professurvertreterinnen und Professurvertreter sind nicht berechtigt**, ein Sondervotum einzulegen.

Das Sondervotum kann nur Personen aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber und solche Personen betreffen, die in den Berufungsvorschlag aufgenommen wurden, obwohl sie sich nicht beworben haben. Die vorstehend genannten Regelungen zum Sondervotum gelten auch, wenn die Berufungskommission keine Vorschlagsliste vorlegt.

Wird ein Sondervotum vorgelegt, bevor der Erweiterte Fakultätsrat über die Vorschlagsliste Beschluss gefasst hat, hat der Erweiterte Fakultätsrat das Sondervotum in dem Beschluss über die Vorschlagsliste zu würdigen.

Ergeht ein Sondervotum nach Beschluss des Erweiterten Fakultätsrats, ist es in der Stellungnahme des Senats zu würdigen.

Nach erfolgter Stellungnahme durch den Senat kann ein Sondervotum nur durch eine dem Senat angehörende Professorin bzw. Juniorprofessorin oder einen dem Senat angehörenden Professor bzw. Juniorprofessor oder durch die Präsidentin abgegeben werden.

Das Sondervotum ist spätestens eine Woche nach dem Beschluss des Erweiterten Fakultätsrats der Dekanin bzw. dem Dekan oder eine Woche nach der Stellungnahme des Senats der Präsidentin vorzulegen.

Gibt die Präsidentin ein den endgültigen Beschluss des Leitungsgremiums betreffendes Sondervotum ab, ist dieses unverzüglich der Dekanin bzw. dem Dekan der betroffenen Fakultät zur Stellungnahme zuzuleiten. Das Sondervotum sowie die Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans werden dem BMVg mit dem Berufungsbericht vorgelegt.

10 Nach Abschluss der Kommissionsarbeit

10.1 Überblick über die Verfahrensschritte

Weitere Schritte bis zur Ruferteilung	Zuständigkeit	Dauer in Wochen
Einsicht in die Berufungsakten/Auslage des Berichts **parallel** Weitergabe des Berufungsberichts an das Berufungsmanagement zur Vorprüfung	Dekanat	2
Beschluss Erweiterter Fakultätsrat	Erweiterter Fakultätsrat	-
Weitergabe der Unterlagen an das Berufungsmanagement; ggf. Hinweis auf im Berufungsbericht vorgenommene Änderungen	Dekanin/Dekan	-
Beratung im Senat	Senat, Kommissionsvorsitz	2
Beschlussfassung im Leitungsgremium	Leitungsgremium	2
Information über die Beschlussfassung im Leitungsgremium durch das Berufungsmanagement	Dekanin/Dekan	1
Berufungsordner zusammenstellen; an Berufungsmanagement weitergeben	Kommissionsvorsitz und/ oder Dekanat	2
Berufungsordner prüfen und versenden	Berufungsmanagement	1
Zustimmung zum Berufungsvorschlag BayStMWK	BayStMWK	4
Zustimmung zum Berufungsvorschlag durch Versand des Rufschreibens[22]	BMVg	4
Dauer		**18**

10.2 Einsicht in die Berufungsakten (§ 62 Abs. 6 RahBest)

Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission leitet den Berufungsbericht – versehen mit den Unterschriften aller Mitglieder der Berufungskommission – an die Dekanin bzw. den Dekan zur Beschlussfassung durch den Erweiterten Fakultätsrat weiter.

Vor der Beschlussfassung im Erweiterten Fakultätsrat ist ein **zweiwöchiger Zeitraum für die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Berufungsakten** einzuplanen. Der Berufungsbericht sollte während der Frist zur Einsichtnahme im Dekanat ausgelegt werden. Die Dekanin bzw. der Dekan setzt den Erweiterten Fakultätsrat vom Beginn der Frist zur Einsichtnahme in Kenntnis.

Mit dem **Beginn der Auslagefrist** ist der Berufungsbericht samt Anlagen dem Berufungsmanagement (berufungen@unibw.de) zur Verfügung zu stellen, damit die formale Prüfung des Berichts erfolgen kann. Bitte beachten Sie die datenschutzgerechte Übermittlung des Berichts.[23]

In Ausnahmefällen, insbesondere, wenn erheblicher Zeitdruck bei der Berufung besteht, kann die Auslagefrist in Absprache mit dem Berufungsmanagement verkürzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sich alle stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Fakultätsrats mit der verkürzten Frist einverstanden erklären.

[22] Bei Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren kann die Ruferteilung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten erfolgen, sofern das BMVg im jeweiligen Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilt.
[23] Bevorzugt: Zurverfügungstellung einer Word-Datei über TeamDrive-Ordner.

10.2.1 Beschluss im Erweiterten Fakultätsrat

Nach Ablauf des Zeitraums für die Einsichtnahme erfolgt der Beschluss über den Berufungsvorschlag durch den Erweiterten Fakultätsrat. Der Erweiterte Fakultätsrat (Zusammensetzung: § 33 Abs. 7 RahBest) entscheidet mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Dabei ist **neben der absoluten Stimmenmehrheit** im Erweiterten Fakultätsrat **auch die Mehrheit der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren erforderlich**. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin bzw. des Dekans den Ausschlag.

Bitte beachten Sie: Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren gehören dem Erweiterten Fakultätsrat nicht an, da sie nicht hauptberuflich als Professorinnen bzw. Professoren an der UniBw M tätig sind. **Professurvertreterinnen und Professurvertreter sind nicht berechtigt, an der Beschlussfassung über Berufungsangelegenheiten mitzuwirken.**

Die Entscheidung über einen Berufungsvorschlag ist eine **Personalentscheidung**; das Ergebnis ist im **nichtöffentlichen** Teil des Fakultätsratsprotokolls niederzulegen.

10.2.2 Behandlung in Senat und Leitungsgremium (§ 64 RahBest)

Nach dem Beschluss des Erweiterten Fakultätsrats legt die Dekanin bzw. der Dekan den Berufungsvorschlag dem Senat zur Stellungnahme vor. Hierfür sind dem Berufungsmanagement der Berufungsbericht mit Unterschriften (in Kopie) und Anlagen sowie der Beschluss des Erweiterten Fakultätsrats spätestens am **Mittwoch** in der Woche vor der betreffenden Senatssitzung als **passwortgeschützte PDF**-Datei sowie in **2-facher gedruckter Ausfertigung** vorzulegen. Der entsprechende Tagesordnungspunkt soll spätestens bis zum **Montag** der Sitzungsvorwoche über das Berufungsmanagement bei der Gremienbetreuung angemeldet werden, so dass eine Einplanung auf der Tagesordnung gewährleistet werden kann.

Zur Erläuterung des Berufungsverfahrens wird die bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission in die Senatssitzung eingeladen. Die ggf. vom Senat formulierten Auflagen zum Berufungsbericht werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Berufungskommission in den Bericht eingearbeitet.

Anschließend erfolgt die Beschlussfassung im Leitungsgremium (zumeist zwei Wochen nach der Senatssitzung). Hierfür ist der – ggf. auf Grund von Auflagen des Senats überarbeitete – Berufungsbericht (mit den o.g. Anlagen) spätestens eine Woche vor der betreffenden Sitzung als **passwortgeschütztes PDF und in 1-facher Ausfertigung** erneut an das Berufungsmanagement zu übergeben. Über das Ergebnis der Beratungen im Leitungsgremium wird die Fakultät durch das Berufungsmanagement informiert.

Beabsichtigt das Leitungsgremium, von dem Berufungsvorschlag, insbesondere von der Reihenfolge der Vorgeschlagenen, abzuweichen, legt es die Vorschlagsliste unter Darlegung der Ablehnungsgründe dem Erweiterten Fakultätsrat unter Setzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme vor (§ 64 Abs. 2 RahBest). Nach Behandlung im Erweiterten Fakultätsrat entscheidet das Leitungsgremium endgültig über den Berufungsvorschlag. Das Leitungsgremium ist hierbei an die vom Erweiterten Fakultätsrat festgelegte Reihenfolge nicht gebunden. Liegt dem Leitungsgremium nach Ablauf der gesetzten Frist keine Stellungnahme vor, kann das Leitungsgremium dies als Zustimmung zur Änderung des Berufungsvorschlags werten.

Ergeben sich während des Berufungsverfahrens rechtliche Bedenken oder neue Tatbestände, die übergeordnete Interessen der UniBw M berühren, so kann das Leitungsgremium im Einvernehmen mit dem Senat die Berufung anhalten (§ 64 Abs. 3 RahBest). Das Anhalten des Verfahrens ist der Fakultät gegenüber eingehend zu begründen.

10.3 Berufungsordner

Nach positiver Beschlussfassung durch das Leitungsgremium erfolgt die Vorlage des Berufungsvorschlags im BMVg und im BayStMWK durch das Berufungsmanagement.

Für die Weitergabe des Berufungsvorschlags an die Ministerien sind dem Berufungsmanagement von der Fakultät folgende Unterlagen in 5-facher Ausfertigung (davon ein Original) vorzulegen:

- Berufungsbericht mit Anlagen
- vollständige Gutachten
- Bewerbungsschreiben
- Personalbogen mit den Anlagen 1 und 2 zum Personalbogen
- ggf. Erklärung zur bzw. Widerruf der Kriegsdienstverweigerung
- Lebenslauf einschließlich beruflichem/wissenschaftlichem Werdegang
- Liste der Publikationen
- Liste der gehaltenen Lehrveranstaltungen
- Diplome, Urkunden, Zeugnisse (auch Abiturzeugnis; beglaubigte Kopien)
- Zusätzlich für **die Erstplatzierte oder den Erstplatzierten**:
    - Geburtsurkunde (die eigene und ggf. die der Kinder; beglaubigte Kopien),
    - ggf. Heiratsurkunde (beglaubigte Kopie),
    - Nachweis der Staatsangehörigkeit (z. B. Kopie der Vorder- und der Rückseite des Personalausweises o. ä.)
    - Nachweise über die bisherigen beruflichen Tätigkeiten (z. B. Kopien der Arbeitszeugnisse oder Verträge, bei HAW-Professuren in beglaubigter Form).
- Bei Listenplatzierten, die akademische Abschlüsse oder Grade an ausländischen Hochschulen erworben haben, ist neben den beglaubigten Kopien der Dokumente (Urkunden bzw. Zeugnisse) auch eine beglaubigte Übersetzung der entsprechenden Nachweise erforderlich. Dies gilt nicht, sofern die Dokumente in Englisch vorliegen.
- Insbesondere bei Listenplatzierten für Professuren im HAW-Bereich ist bei im Ausland erworbenen akademischen Abschlüssen oder Graden auch eine Bescheinigung der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB) zur Gleichwertigkeit mit in Deutschland erworbenen Abschlüssen bzw. Graden beizubringen.
- Haushaltsstellenfestlegung (anzufordern bei ZV I.2)

Das Berufungsmanagement leitet die Berufungsordner mit einem Anschreiben der Präsidentin an die Ministerien weiter.

10.4 Ruferteilung

Sofern das BayStMWK sowie die zuständigen Referate im BMVg einschließlich der Gleichstellungsbeauftragten im BMVg dem Berufungsvorschlag zustimmen, erfolgt die Ruferteilung an die Erstplatzierte bzw. den Erstplatzierten nach ca. acht bis zwölf Wochen durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister der Verteidigung.

Bei Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren kann die Ruferteilung durch die Präsidentin erfolgen, sofern das BMVg hierfür im jeweiligen Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung wird durch Berufungsmanagement gestellt.

Die Rufinhaberinnen bzw. Rufinhaber sollen bei Kontaktaufnahme an die Beauftragte für Berufungsverhandlungen verwiesen werden (siehe Kapitel 1: Ansprechpartnerinnen).

11 Berufungsverhandlungen

Die Berufungsverhandlungen werden von der Beauftragten für Berufungsverhandlungen in der Präsidialabteilung (Daniela Drutzel) organisiert und betreut. Sie beinhalten das Berufungsvorgespräch in der Präsidialabteilung, die Verhandlung über die Ausstattung der Professur mit der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät sowie die Endverhandlung mit der Präsidentin und dem Kanzler der UniBw M.

11.1 Überblick zu Ablauf und Zuständigkeiten

Berufungsverhandlungen	**Zuständigkeit**	**Dauer in Wochen**
Terminvereinbarung mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten	Beauftragte für Berufungsverhandlungen	1
Berufungsvorgespräch	Präsidialabteilung	2
Ausstattungsverhandlung	Dekanin/Dekan	
Berufungsendverhandlung	Präsidentin, Kanzler	2
Erstellung und Versand des Angebots	Präsidialabteilung, Zentrale Verwaltung	1
Annahmefrist für das Angebot	-	6
Rufannahme der Kandidatin bzw. des Kandidaten	Berufungskandidatin/ Berufungskandidat	-
Mitteilung an BMVg, Anforderung der Ernennungsurkunde	Präsidialabteilung, Zentrale Verwaltung	1
Zusendung der Ernennungsurkunde nach ärztlicher Untersuchung und Kabinettbeschluss	BMVg	8
Ernennung der Kandidatin bzw. des Kandidaten	Präsidentin	1
Dauer (Ablauf bei Berufung von Listenplatz 1)		**22**

11.2 Verhandlungsgespräche und Ernennung

Das **Berufungsvorgespräch** und die **Verhandlung über die Ausstattung der Professur** mit der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät finden möglichst am selben Tag statt. Der Termin wird von der Beauftragten für Berufungsverhandlungen koordiniert.

Im **Berufungsvorgespräch** werden allgemeine Fragen der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur UniBw M, zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und zur W-Besoldung beantwortet und ein Dienstantrittstermin besprochen. Zudem wird eine Verhandlungsgrundlage für die spätere Gehaltsverhandlung erarbeitet. Das Berufungsvorgespräch wird von vom Leiter der Präsidialabteilung und der Beauftragten für Berufungsverhandlungen durchgeführt.

Die **Verhandlung über die personelle und sachliche Ausstattung der Professur** mit der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät findet möglichst im direkten Anschluss an das Berufungsvorgespräch statt. Die Dekanin bzw. der Dekan fertigt über die Ergebnisse dieser Verhandlung ein **Ergebnisprotokoll** und sendet dieses als Angebot an die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Der Präsidentin ist über die Beauftragte für Berufungsverhandlungen eine (digitale) Kopie dieses Angebots zuzusenden mit dem Hinweis auf offene Punkte, die in der Endverhandlung noch besprochen werden müssen.

Die **Endverhandlung**, die in der Regel zwei bis drei Wochen nach den ersten Verhandlungsgesprächen stattfindet, erfolgt durch die Präsidentin und den Kanzler unter Teilnahme der Beauftragten für Berufungsverhandlungen. In dieser verhandelt die Präsidentin das Gehalt. Die mit der Dekanin bzw. vom Dekan abgestimmten offenen Punkte zur Ausstattung der Professur werden mit dem Kanzler verhandelt.

Nach Abschluss der Verhandlungen erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Präsidentin ein **schriftliches Angebot**, in dem das verhandelte Gehalt sowie ggf. die durch den Kanzler zugesagte zusätzliche Ausstattung festgehalten werden. Sofern die Berufungskandidatin bzw. der Berufungskandidat mit diesem Angebot einverstanden ist, nimmt sie bzw. er das Angebot schriftlich gegenüber der Präsidentin und damit den Ruf an die UniBw M an. Mit der Annahme dieses Angebots erklärt sich die Berufungskandidatin bzw. der Berufungskandidat gleichzeitig mit dem Angebot der Dekanin bzw. des Dekans einverstanden.

Nach der Annahme des Angebots durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten benachrichtigt die Beauftragte für Berufungsverhandlungen das BMVg über die erfolgreichen Verhandlungen und beantragt die Ausfertigung der Ernennungsurkunde.

Das BMVg veranlasst u. a. die ärztliche Untersuchung durch den Personal- und Vertrauensärztlichen Dienst der Bundeswehr und – bei W3-dotierten Professuren - den Beschluss des Bundeskabinetts über die Berufung. Anschließend wird die Ernennungsurkunde erstellt und an die UniBw M übermittelt. Hierfür werden in der Regel ca. acht Wochen benötigt.

Nach Zugang der Urkunde ernennt die Präsidentin die Kandidatin bzw. den Kandidaten am zuvor vereinbarten Tag zur Professorin bzw. zum Professor der UniBw M.

11.3 Absage an die Bewerberinnen und Bewerber ohne Listenplatzierung

Gemäß Rechtsprechung müssen alle Bewerberinnen und Bewerber ohne Listenplatzierung zwischen dem erfolgreichen Abschluss der Berufungsverhandlungen mit der Rufinhaberin bzw. dem Rufinhaber und **spätestens 14 Tage vor Ernennung** der ausgewählten Bewerberin bzw. des ausgewählten Bewerbers eine **schriftliche Absage** erhalten haben.

Schriftlich eingereichte Bewerbungsunterlagen sollen zurückgeschickt werden. Die Beauftragte für die Berufungsverhandlungen informiert die Dekanin bzw. den Dekan über den Zeitpunkt der Absagen. Die Absageschreiben an die Bewerberinnen und Bewerber ohne Listenplatzierung werden von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und vom Dekanat versandt. Das Datum des Versands ist zu dokumentieren und dem Berufungsmanagement mitzuteilen. Für die Absagen ist das in Anlage 17 beigefügte Muster unter namentlicher Nennung der ausgewählten Bewerberin bzw. des ausgewählten Bewerbers zu verwenden.

Die **Absagen an die Listenplatzierten** werden vom **BMVg** gefertigt und versandt.

11.4 Besonderheiten bei Juniorprofessuren

Im Rahmen der Besetzung von Juniorprofessuren findet ein Gespräch zwischen der Hochschulleitung und der bzw. dem zu Berufenden, jedoch keine Berufungsverhandlungen wie bei W2- und W3-Professuren statt, da Berufungs-Leistungsbezüge im Rahmen der W-Besoldung für Juniorprofessoreninnen bzw. Juniorprofessoren gesetzlich nicht vorgesehen sind. Auch Bleibe-Leistungsbezüge und Besondere Leistungsbezüge sind nicht vorgesehen.

Eine Juniorprofessorin bzw. ein Juniorprofessor wird mit dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W1 besoldet. Gemäß § 43 Bundesbesoldungsgesetz ist unter bestimmten Voraussetzungen die Zahlung einer Personalgewinnungsprämie möglich. **Da die Entscheidung über die Gewährung einer solchen Prämie vorab mit dem BMVg geklärt werden muss, sollte sie Kandidatinnen bzw. Kandidaten für eine Juniorprofessur nicht vorab in Aussicht gestellt werden.** Die Beauftragte für Berufungsverhandlungen setzt sich – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – ggf. im Auftrag der Hochschulleitung mit dem BMVg in Verbindung.

Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren werden **zunächst für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen bzw. Beamten auf Zeit** ernannt. **Bei einer positiven Evaluierung** gemäß der Richtlinie über Durchführung der Evaluierung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren[24] vor Ablauf der drei Jahre ist eine **Verlängerung des Beamtenverhältnisses um drei Jahre** vorgesehen. Anderenfalls kann das Beamtenverhältnis um bis zu ein Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist, abgesehen von Zeiten des Mutterschutzes, Elternzeit und Pflegezeit, nicht zulässig. Dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor.

12 Bleibeverhandlungen

Professorinnen bzw. Professoren, die einen **Ruf einer anderen Universität bzw. Hochschule oder ein Angebot aus der freien Wirtschaft** vorzuweisen haben, können von der Präsidentin zu Bleibeverhandlungen eingeladen werden. Die zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan muss im Rahmen einer Stellungnahme begründen, warum ein besonderes Interesse der Fakultät an der Abwehr des externen Rufs bzw. des Beschäftigungsangebots besteht. Ansprechpartnerin ist die Beauftragte für Berufungsverhandlungen in der Präsidialabteilung (Daniela Drutzel).

Das Angebot der anderen Universität oder Hochschule bzw. des Arbeitgebers aus der freien Wirtschaft muss vor der Bleibeverhandlung vorgelegt werden. Präsidentin und Kanzler verhandeln individuell die Verhandlungsgegenstände der Professorin bzw. des Professors nach vorheriger Rücksprache mit der Dekanin bzw. dem Dekan.

Die Ergebnisse der Verhandlungen werden in einem Bleibeangebot niedergeschrieben, welches die Professorin bzw. der Professor innerhalb einer bestimmten Frist, zumeist sechs Wochen, annehmen kann.

[24] Die Richtlinie ist im Dokumentenbereich der UniBw M hinterlegt: https://wiki.unibw.de/display/DAT/Lehrende+und+Forschende

Anlagen

1 Checkliste für Dekaninnen und Dekane

Ausschreibung der Professur: _____

Verfahrensschritt	Infos in Kapitel	erledigt
Rechtzeitiger Beginn des Verfahrens	3	
Erstellung folgender **Unterlagen**: • **Einordnung** der zu besetzenden Professur in den Gesamtzusammenhang von Lehre, Studium und Forschung an der Fakultät einschließlich der Begründung, warum die Besetzung der Stelle geboten ist • **Widmung**, ggf. Umwidmung der Professur • **Ausschreibungstext** • **Zusammensetzung der Berufungskommission**; Benennung einer einladenden Professorin bzw. eines einladenden Professors zur ersten Sitzung der Berufungskommission	3.1 3.2 3.3 3.4	
Beschlussfassung im Fakultätsrat	3.2	
Unterlagen an Präsidentin und Berufungsmanagement senden	3.2	
Senatssitzung		
Einladung zur nächsten **Senatssitzung** erhalten?	3.6	
Vorbereitung eines Handouts für den Senat: Einordnung der Professur in das Fakultätsgefüge; Ausrichtung der Professur; Übersicht über die künftige Lehrbelastung der Professur	3.6	
Gleichstellungsquote (wünschenswerter Anteil an Bewerberinnen im Berufungsverfahren) erhalten?	3.6	
Erfüllung der in der Senatssitzung ggf. erteilten **Auflagen**	3.6	
Ausschreibungsunterlagen in überarbeiteter Version an das Berufungsmanagement senden	3.6	
Einvernehmen der Präsidentin **zur Zusammensetzung der Berufungskommission** erhalten?	3.7	
Genehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung **zum Ausschreibungstext und ggf. zur Umwidmung** der Professur inkl. Stellenfreigabe erhalten?	3.7	
Ausschreibung der Professur		
Kontakt mit Dezernat II.1 der Zentralen Verwaltung für die **Veröffentlichung der Ausschreibung** aufnehmen; Mitteilung der Veröffentlichungsmedien	3.7	
Information an die Berufungskommission über den Zeitpunkt des Beginns der Ausschreibungsfrist sowie die Gleichstellungsquote	3.7	
Eingangsbestätigungen und **Datenschutzinformation** an die Bewerberinnen und Bewerber verschicken (→ ggf. Kommissionsvorsitz)	3.7, A 4, A 5	

Verfahrensschritt	Infos in Kapitel	erledigt
Nach der Kommissionsarbeit		
Auslage des von allen Mitgliedern der Berufungskommission unterzeichneten **Berufungsbericht** mindestens zwei Wochen im Dekanat; mit Beginn der Auslagefrist: Übermittlung des Berichts an Berufungsmanagement (berufungen@unibw.de), passwortgeschützt als pdf-Datei oder via Team Drive	10.2	
Beschluss Erweiterter Fakultätsrat; das Ergebnis ist im nichtöffentlichen Teil des Fakultätsratsprotokolls niederzulegen	10.2.1	
Sicherstellung der **Gremienbeteiligung Senat und Leitungsgremium** sowie der **Zusammenstellung der Berufungsordner** in Absprache mit der bzw. dem Kommissionsvorsitzenden	10.2.2, 10.3	
Berufungsverhandlungen und Absagen		
Koordinierung der Berufungsverhandlungen durch die Beauftragte für Berufungsverhandlungen in der Präsidialabteilung → entsprechender Verweis der Rufinhaberin bzw. des Rufinhabers	11	
Ausstattungsverhandlung mit Rufinhaberin bzw. den Rufinhaber	11.2	
Nach Aufforderung durch das Berufungsmanagement: Absagen an die Bewerberinnen und Bewerber OHNE Listenplatzierung nach Rufannahme einer bzw. eines Listenkandidaten verschicken (→ ggf. Kommissionsvorsitz); Termin des Versands in Abstimmung mit Berufungsmanagement	11.3, A 17	

2 Checkliste für Berufungskommissionsvorsitzende

Ausschreibung der Professur: _____

Verfahrensschritt	Infos in Kapitel	erledigt
1. Kommissionssitzung am _____ (spätestens mit Beginn der Ausschreibungsfrist)		
Einladung der Kommissionsmitglieder	3.4, 4.2, 4.3	
Organisatorische Vorgaben und Vorgaben zur Beschlussfassung für die Kommission lesen; **Planung weiterer Sitzungstermine**	4.3, 4.4	
Wahl des Kommissionsvorsitzes	4.3 4.4	
Kriterienkatalog für die Bewertung der Bewerbungen erstellen	4.6	
Aktive Rekrutierung besprechen	4.5	
Umgang mit verspätet eingegangenen Bewerbungen klären	5.2	
Vorbereitung der 2. Kommissionssitzung		
Recherche möglicher Bewerberinnen; Anschreiben versenden	4.5, A 3	
ggf. Eingangsbestätigungen verschicken (→ ggf. Dekanin/Dekan)	3.7, A 4, A 5	
Querliste erstellen	5, A 6	
Schwerbehindertenvertretung zur 2.Sitzung einladen?	5.3	
Kommissionsmitglieder einladen; Bewerbungsunterlagen zur Verfügung stellen	5	
2. Kommissionssitzung am _____ (nach Ablauf Ausschreibungsfrist)		
Klärung der Frage nach **Befangenheiten**; ggf. Austausch von Kommissionsmitgliedern über die Dekanin bzw. den Dekan initiieren	5.1, A 7, A 8, A 9	
Bewerbungsunterlagen anhand des Kriterienkatalogs und der Querliste **sichten**	5, 5.5, 5.7	
Einstellungsvoraussetzungen prüfen	5.5, A 10	
Auswahl der Vortragenden; **Gleichstellungsquote** beachten; besondere Beratung der Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern	5, 3.6, 5.3	
Überlegungen zu möglichen Gutachterinnen und Gutachtern		
ggf. vorliegende **Hausberufungen** diskutieren	5.4	
Rechtssichere Begründungen für die nicht zum Vortrag eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber festgehalten?	5.7	
Vorgaben und Termine für die Vorträge festlegen; Auswahl von Basisfragen für alle Bewerberinnen und Bewerber, ggf. Auswahl eines Bewertungsbogens für die Vorstellungsgespräche	6.1, 6.2, A 12, A 13, A 14	
Zwischenmeldung gemäß Kap. 5.7 an Berufungsmanagement (berufungen@unibw.de) senden	5.7	
Kandidatinnen und Kandidaten einladen; auf Reisekostenerstattung inkl. Ausschlussfristen hinweisen	6.3, A 11	

3. Kommissionssitzung am _____ (Vorstellungsvorträge)		
Berufungsvorträge ggf. anhand eines Bewertungsbogens beurteilen	6.1 A 12, A 13	
Befragung unter Berücksichtigung des vereinbarten Fragenkatalogs; Befragung zur Einstellung zum Arbeitgeber Bundeswehr; bei HAW-Professuren: ggf. detaillierte Befragung zur außerhochschulischen Berufspraxis	6.1, 6.2, 6.3.5 A 14	
Hinweise an die Bewerberinnen und Bewerber; u.a. Beamtenverhältnis auf Zeit für sechs Jahre bei Erstrufen, Dual Career	6.3	
Auswertung der Vorträge und Festlegung der zu Begutachtenden	6.1, 6.2	
Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter, dabei Berücksichtigung möglicher Befangenheiten	7, A 7, A 8, A 9	
Gutachten einholen	7	
nach der 3. Sitzung: Zwischenbescheide an die **nicht** zum Vortrag eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber erteilen	6.4, A 15	
4. Kommissionssitzung am _____ (Listenreihung)		
Gutachten diskutieren und Berufungsvorschlag beschließen	8	
Nach Abschluss der 4. Kommissionsitzung		
Berufungsbericht mit Anlagen erstellen	8.1, 8.2	
Alle besonderen Begründungen im Bericht enthalten?	8	
ggf. Sondervoten hinzufügen	9	
Berufungsbericht von den Mitgliedern der Kommission unterzeichnen lassen	8	
Berufungsbericht zur Auslage in das Dekanat geben; Bericht parallel mit Beginn der Auslagefrist an das Berufungsmanagement senden	10.2	
Beschluss Erweiterter Fakultätsrat	10.2.1	
Weitergabe des Berufungsberichts mit Anlagen zur Vorprüfung an das Berufungsmanagement (passwortgeschützt als pdf-Datei oder via Team Drive)	10.2.2	
Beratung im Senat (**2** ausgedruckte Exemplare erforderlich)	10.2.210.2.2	
ggf. Erfüllung der Senatsauflagen; erneute Weitergabe an das Berufungsmanagement (**1** ausgedrucktes Exemplar erforderlich)	10.2.2	
Beratung im Leitungsgremium	10.2.2	
Nach Information über Beschlussfassung im Leitungsgremium Berufungsordner zusammenstellen und an das Berufungsmanagement weitergeben	10.3	
Nach Annahme des Rufes		
Nach Aufforderung durch das Berufungsmanagement: Absagen an die Bewerberinnen und Bewerber OHNE Listenplatzierung nach Rufannahme einer bzw. eines Listenkandidaten verschicken (→ ggf. Kommissionsvorsitz); Termin des Versands in Abstimmung mit Berufungsmanagement	11.3, A 17	

3 Muster: Anschreiben für mögliche Bewerberinnen

Frau

Adresse der möglichen Bewerberin

Ausschreibung der W2/W3-Professur/Juniorprofessur für „…“ an der Fakultät für <*Name der Fakultät*>

Sehr geehrte Frau <*Titel, Name*>,

wir haben Sie im Rahmen der aktiven Recherche, die wir zur Gewinnung von Professorinnen an der Universität der Bundeswehr München durchführen, identifiziert und möchten Sie auf die beigelegte Stellenausschreibung aufmerksam machen.

Bitte prüfen Sie, inwieweit die ausgeschriebene Stelle auf Ihr Profil passt. Wir würden uns sehr freuen, wenn die ausgeschriebene Stelle Ihr Interesse weckt und Sie sich bei uns bis spätestens zum <datum> bewerben.

Bitte beachten Sie, dass dieses Anschreiben keine Garantie für eine Einladung zur Vorstellung ist. Für Rückfragen stehe ich Ihnen als Vorsitzende / Vorsitzender der Berufungskommission gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. <Name>

4 Muster: Eingangsbestätigung für Bewerberinnen und Bewerber

Frau/Herrn

Adresse der Bewerberin/des Bewerbers

oder per E-Mail an die Adresse der Bewerberin bzw. des Bewerbers

Berufungsverfahren zur Besetzung der W2/W3-Professur/Juniorprofessur für „…“ an der Fakultät für <*Name der Fakultät*>

Ihre Bewerbung vom<*Datum*>

Eingangsbestätigung

Sehr geehrte Frau <*Titel, Name*>/Sehr geehrter Herr <*Titel, Name*>,

für Ihre Bewerbung auf die oben genannte Professur danke ich Ihnen. Die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten und Bewerbungsunterlagen zur Durchführung des Berufungsverfahrens richtet sich nach den Maßgaben der Datenschutz-Grundverordnung. Näheres entnehmen Sie bitte dem beigefügten Informationsblatt.

Die Berufungskommission wird in den nächsten Wochen das Auswahlverfahren durchführen. Bis zum Abschluss des Verfahrens bitte ich Sie um etwas Geduld. Sobald eine engere Auswahl getroffen wurde, werde ich mich wieder mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

5 Muster: Datenschutz-Informationsblatt

Informationen für Bewerberinnen und Bewerber gemäß Artikel 13 DSGVO

Allgemeine Informationen

Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen: Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet.

Wir verarbeiten nur solche Daten, die im Zusammenhang mit Ihrer Bewerbung stehen. Dies können allgemeine Daten zu Ihrer Person (Name, Anschrift, Kontaktdaten etc.), Angaben zu Ihrer beruflichen Qualifikation und Schulausbildung, Angaben zur beruflichen Weiterbildung sowie ggf. weitere Daten sein, die Sie uns im Zusammenhang mit Ihrer Bewerbung z.B. per Mail oder Post übermitteln oder Erkenntnisse aus dem Bewerbungsgespräch.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung: für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer - Artikel 88 DSGVO i.V.m. § 26 Abs. 1 BDSG, für Beamte; § 106 BBG.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten: Die Daten werden im Bewerbungsverfahren von den zuständigen bewerbungsbearbeitenden Stellen der UniBw M verarbeitet. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an sonstige Dienstleister, andere Behörden oder Dritte findet während des Bewerbungsprozesses nicht statt.

Dauer der Speicherung: Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten solange dies für die Entscheidung über Ihre Bewerbung erforderlich ist. Ihre personenbezogenen Daten bzw. Bewerbungsunterlagen werden maximal sechs Monate nach Beendigung des Bewerbungsverfahrens (z. B. der Bekanntgabe der Absageentscheidung) gelöscht. Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten darüber hinaus nur, soweit dies gesetzlich oder im konkreten Fall zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (z.B. § 15 Absatz 4 des Allgemeines Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)) für die Dauer eines Rechtsstreits erforderlich ist. Für den Fall, dass Sie einer längeren Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zugestimmt haben, speichern wir diese nach Maßgabe Ihrer Einwilligungserklärung (Art. 6 Abs 1 a DSGVO).

Kommt es im Anschluss an das Bewerbungsverfahren zu einem Beschäftigungsverhältnis zwischen Ihnen und uns bzw. zur Begründung eines Bundesbeamtenverhältnisses auf Zeit im Zusammenhang mit Ihrer Bestellung zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten, können wir gemäß Art. 88 DSGVO i. V. m. § 26 BDSG bzw. § 132 Abs. 8 Bundesbeamtengesetz die bereits von Ihnen erhaltenen personenbezogenen Daten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses bzw. Dienstverhältnisses (z.B. Personalakte) weiterverarbeiten, soweit dies für die Durchführung oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. Dienstverhältnisses oder zur Ausübung bzw. Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung (Kollektivvereinbarung) ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten erforderlich ist.

Auskunftsanspruch: Nach Artikel 15 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben betroffene Personen das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Sofern dies geschieht, sind vorgeschriebene Informationen über die Verarbeitung zu geben und ist über die Rechte Betroffener zu unterrichten.
Die Unterrichtung über die Rechte Betroffener erfolgt mit diesem Dokument. Auskunftsersuchen richten Sie bitte an die/den Verantwortliche(n) oder die/den zuständige/n Administrative/n Datenschutzbeauftragte/n der Universität der Bundeswehr München.

Berichtigungsanspruch: Gem. Artikel 16 DSGVO haben betroffene Personen das Recht, unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung darf die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten — auch mittels einer ergänzenden Erklärung — verlangt werden. Sollten Sie nicht korrekte oder unvollständige Sie betreffende Angaben entdecken, die nicht durch Sie korrigiert werden können, wenden Sie sich bitte an die/den o.g. Verantwortliche/n. Alternativ können Sie sich an die/den zuständige/n Administrative/n Datenschutzbeauftragte/n der Universität der Bundeswehr München.

Löschungsanspruch: Gem. Artikel 17 DSGVO hat die betroffene Person das Recht zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unter bestimmten Umständen unverzüglich zu löschen. Dies trifft zu,

- wenn die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind,
- wenn eine Einwilligung widerrufen wird und eine anderweitige Rechtsgrundlage fehlt,
- wenn die betroffene Person einen berechtigten Widerspruch eingelegt hat,
- wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet werden.

Bei Löschung von personenbezogenen Daten vor Abschluss des Verfahrens kann ggf. die Berücksichtigung im Verfahren nicht mehr erfolgen.
Den Antrag auf Löschung richten Sie bitte an die/den Verantwortliche/n oder die/den zuständige/n Administrative/n Datenschutzbeauftragte/n der Universität der Bundeswehr München.

Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung:
Gem. Artikel 18 DSGVO hat eine betroffene Person das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.
Voraussetzungen:

- die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von der betroffenen Person bestritten
- die Verarbeitung ist unrechtmäßig und die betroffene Person lehnt die Löschung der personenbezogenen Daten ab
- der Verantwortliche benötigt die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, die betroffene Person benötigt sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen
- die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 DSGVO eingelegt und es steht noch nicht fest, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen

In diesem Fall werden Sie gebeten zu beantragen, Ihre Daten nicht zu löschen, sondern für eine Einschränkung der Verarbeitung zu kennzeichnen. Der Antrag ist an die/den Verantwortliche/n oder die/den zuständige/n Administrative/n Datenschutzbeauftragte/n der Universität der Bundeswehr München zu richten.

Widerspruchsrecht: Gem. Artikel 21 DSGVO hat eine betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet dann die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
Im Bewerbungsverfahren werden personenbezogene Daten nach Artikel 6 Abs.1 e DSGVO verarbeitet, erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse und in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der Universität der Bundeswehr München übertragen wurde. Der Widerspruch ist an die/den Verantwortliche/n oder die/den zuständige/n Administrative/n Datenschutzbeauftragte/n der Universität der Bundeswehr München zu richten.
Bei Widerspruch gegen Verwendung dieser Daten kann ein Beschäftigungsverhältnis nicht begründet werden.

Recht auf Datenübertragbarkeit: Das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Artikel 20 DSGVO gibt betroffenen Personen einen Anspruch, eine Kopie der sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem üblichen und maschinenlesbaren Dateiformat zu erhalten.
Dieses Recht gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben, die in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Dies trifft auf die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Universität der Bundeswehr München zu.

Widerrufsrecht: Einen jederzeit möglicher Widerruf für eine gegebene Einwilligung richten Sie bitte an die/den Verantwortliche/n oder die/den zuständige/n Administrative/n Datenschutzbeauftragte/n der Universität der Bundeswehr München.
Der Widerruf gilt mit Wirkung für die Zukunft.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde: Gemäß Artikel 77 DSGVO hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.
Aufsichtsbehörde im Sinne der DSGVO sind die/der Bundesdatenschutzbeauftragte und die Landesdatenschutzbeauftragten. Für die Universität der Bundeswehr München als Bundeswehrdienststelle ist die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
die zuständige Aufsichtsbehörde.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Graurheindorfer Straße 153, 54117 Bonn
Telefon: 0228 – 997799-0
Fax: 0228 – 997799-550
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Unabhängig von dem Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde kann Beschwerde auch eingelegt werden bei der Beauftragten für den Datenschutz in der Bundeswehr (DSB GB BMVg).

Datenschutzbeauftragte für den Geschäftsbereich Bundeswehr (DSB GB BMVg)
Bundesministerium der Verteidigung
Stauffenbergstraße 18
10785 Berlin
E-Mail: DSBGBBMVg@bmvg.bund.de

Folgen einer Nicht-Bereitstellung der personenbezogenen Daten: Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für einen Vertragsschluss erforderlich.
Eine Nicht-Bereitstellung der personenbezogenen Daten kann zur Folge haben, dass eine Einstellung nicht vorgenommen wird.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gem. Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO statt.

Kontaktdaten des Verantwortlichen:
Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,
dieses vertreten durch die Universität der Bundeswehr München

Vertretungsberechtigte/r
Die Präsidentin der Universität der Bundeswehr München

Ansprechpartner/Bearbeiter
Zentrale Verwaltung – Abteilung II (Personalangelegenheiten)

Werner-Heisenberg-Weg 39
85577 Neubiberg
Telefon: 089 / 6004 – 4050
E-Mail: UniBwMuenchenZVII@bundeswehr.org

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragte für den Geschäftsbereich Bundeswehr (DSB GB BMVg)
Bundesministerium der Verteidigung
Stauffenbergstraße 18
10785 Berlin
E-Mail: DSBGBBMVg@bmvg.bund.de

Sie können sich auch wenden an:
Administrative/n Datenschutzbeauftragte/n der Universität der Bundeswehr München
Werner-Heisenberg-Weg 39
85577 Neubiberg
Telefon: 089 / 6004 – 5705
E-Mail: adsbunibwmuenchen@bundeswehr.org / datenschutz@unibw.de

6 Querliste für die Bewerbungsübersicht

Name, Vorname	Geburtsdatum *oder* Alter	Anrechnungszeit für wissenschaftliches Alter, z.B. für Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen	Geschlecht (m/w/d/k.A.)	Schwerbehinderung (Ja / Nein)	Promotion: Datum, Note, Fachgebiet	Habilitation: Datum, Venia (Uni) *oder* Zeit und Art der beruflichen Praxis (HAW)	Forschungsschwerpunkte	Publikationen: Anzahl, Bewertung (peer review)	Drittmittelprojekte (Anzahl, Volumen, ev. Thema	Lehre, Veranstaltungen, Evaluierung	Sonstiges	Kategorie (A, B, C)

7 Leitfaden der UniBw M zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren

Die Erweiterte Hochschulleitung der Universität der Bundeswehr München hat dem folgenden Leitfaden zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren am 10. Juni 2015 zugestimmt:

Grundsatz

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission weist in der ersten Sitzung auf den „Leitfaden der Universität der Bundeswehr München zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren“ hin und fordert die Mitglieder dazu auf, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens den Verdacht auf (mögliche) Befangenheit bei sich selbst oder anderen Mitgliedern der Berufungskommission und Gutachterinnen und Gutachtern unverzüglich anzuzeigen. Dies ist zusätzlich im Bericht der Berufungskommission schriftlich festzuhalten.

1. Kriterien für das Vorliegen von Befangenheit

Mitglieder von Berufungskommissionen sowie Gutachterinnen und Gutachter in Berufungsverfahren müssen, um ihre Funktion angemessen und objektiv ausüben zu können, eine unabdingbare Distanz zu den Bewerberinnen und Bewerbern haben. Dies bedeutet konkret, dass Mitglieder von Berufungskommissionen sowie Gutachterinnen und Gutachter weder eine persönliche noch eine unmittelbare berufliche Verbindung zu den Bewerberinnen und Bewerbern haben dürfen.

a) <u>Unbedingte Befangenheitsgründe:</u>

Hierzu zählen Gründe, die eine Tätigkeit als Mitglied der Berufungskommission bzw. als Gutachterin oder Gutachter ausnahmslos ausschließen (vgl. § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)). Solche Gründe liegen vor bei:

- Bewerberinnen und Bewerbern sowie deren Vertretungsberechtigten
- Angehörigen[25] von Bewerberinnen und Bewerbern sowie Angehörigen[1] von deren Vertretungsberechtigten
- Personen, die durch die Mitwirkung in der Berufungskommission, die Erstellung eines Gutachtens oder durch die daraus resultierenden Entscheidungen einen direkten Vorteil bzw. Nachteil jeglicher Art erlangen können
- Personen, die bei einer Bewerberin oder einem Bewerber oder einem Mitglied der Berufungskommission gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihr oder ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig sind
- Personen, die außerhalb ihrer Mitwirkung in der Berufungskommission oder der Erstellung der Gutachten in dem betroffenen Berufungsverfahren in derselben Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben oder anderweitig tätig geworden sind[26]
- Ausscheidende oder ehemalige Inhaberinnen und Inhaber der zu besetzenden Professur

[25] Zur Definition « Angehörige » siehe Anlage.
[26] Gemeint sind Tätigkeiten, die eine Voreingenommenheit in Bezug auf die Bewerbung begründen können.

b) Bedingte Befangenheitsgründe:

Hierzu zählen Gründe, die objektiv geeignet sind, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Mitglied der Berufungskommission bzw. als Gutachterin oder Gutachter zu erwecken. Solche Gründe können sein:

- Intensive wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Bewerberinnen und Bewerbern, beispielsweise Realisierung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsamer Publikationen innerhalb der vergangenen drei Jahre
- Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds der Berufungskommission bzw. einer Gutachterin oder eines Gutachters zu einem Institut oder einer wissenschaftlichen Einrichtung, dem die Bewerberin oder der Bewerber angehört; hat die Bewerberin oder der Bewerber die Professurvertretung der zu besetzenden Stelle inne, stellt dies allein noch keinen bedingten Befangenheitsgrund dar. In diesem Fall muss mindestens ein weiterer Grund aus diesem Katalog vorliegen, um das Besorgnis bedingter Befangenheit zu begründen.
- Lehrer-Schülerverhältnis im Sinne der Funktion der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers bei einer Dissertation bzw. der Gutachterin oder des Gutachters bei einer Habilitation, es sei denn es besteht eine unabhängige wissenschaftliche Tätigkeit seit mehr als fünf Jahren
- Mitwirkung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten zwölf Monate
- Dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten fünf Jahre
- Mitglied der Berufungskommission bzw. Gutachterin oder Gutachter erfüllt gegenwärtig oder erfüllte in den vorangegangenen fünf Jahren eine Funktion in einem Beratungsgremium oder einer Einrichtung, dem die Bewerberin oder der Bewerber angehört oder angehörte (z. B. wissenschaftlicher Beirat o. Ä.)
- Zeitgleiche Tätigkeit mit Bewerberinnen oder Bewerbern als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats o. Ä, aktuell oder in den vergangenen fünf Jahren

Die Aufzählung ist weder abschließend noch führt das Vorliegen eines Grundes zwingend zum Ausschluss. Es kommt vielmehr zusätzlich auf die konkreten Umstände des Einzelfalles an, d.h. ob in der Person des einzelnen Kommissionsmitgliedes oder der Gutachterin oder des Gutachters individuelle Gründe vorliegen, die seine Mitwirkung hinsichtlich eines oder mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber angreifbar machen.

2. Prüfung der Befangenheit und Umgang mit Verdachtsfällen

a) Prüfung des Verdachts auf Befangenheit:

Liegt der Verdacht auf Befangenheit vor, so ist dieser von der oder dem Betroffenen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission unverzüglich anzuzeigen, die oder der eine Entscheidung der Berufungskommission über die weitere Tätigkeit der oder des Betroffenen einholt. Es obliegt der Berufungskommission zu prüfen, ob (etwaige) Befangenheitsgründe nach den in Ziffer 1. a) und Ziffer 1. b) genannten Kriterien vorliegen. Kommt die Berufungskommission zu dem Ergebnis, dass eine unbedingte Befangenheit nach Ziffer 1. a) vorliegt, trifft sie unverzüglich eine Entscheidung über den Ausschluss der befangenen Person von der weiteren Mitwirkung am Verfahren. Kommt die Berufungskommission zum Ergebnis, dass eine bedingte Befangenheit nach Ziffer 1. b) vorliegen könnte, trifft sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls eine Entscheidung, ob die Möglichkeit besteht, dass die

betroffene Person nicht unparteiisch am Verfahren mitwirkt. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Besorgnis der Befangenheit nicht ausgeschlossen werden kann, trifft sie unverzüglich eine Entscheidung über die weitere Mitwirkung am Verfahren.

Sollte der Verdacht auf Befangenheit bereits bei der Bildung der Berufungskommission auftreten, so ist dies der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät mitzuteilen. Die Prüfung erfolgt dann durch den Fakultätsrat, die Entscheidung durch die Dekanin oder den Dekan.

Befangenheitsgründe, Anzeige und Entscheidung(en) sind sorgfältig zu dokumentieren und der Hochschulleitung unverzüglich zu übermitteln. Zudem muss eine Dokumentation im Berufungsbericht erfolgen.

Sowohl bei der Entscheidung über das Vorliegen von Befangenheitsgründen als auch bei der Entscheidung über die weitere Mitwirkung am Verfahren darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken.

b) Umgang mit Fällen von Befangenheit:

Kommt die Berufungskommission zu dem Ergebnis, dass eine Befangenheit nach Ziffer 1. b) vorliegt, kann sie dennoch eine Mitwirkung bei der Vorauswahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber zulassen. Das als befangen geltende Mitglied darf sich aber zu den Bewerberinnen und Bewerbern nicht äußern, denen gegenüber Befangenheit besteht. An den Beratungen und Abstimmungen über diese Bewerberinnen und Bewerber darf das betroffene Mitglied der Berufungskommission nicht teilnehmen. Verbleibt die Bewerberin oder der Bewerber im engeren Auswahlverfahren, so ist das als befangen geltende Mitglied spätestens dann auszutauschen.

Bei Ausschluss eines Mitglieds der Berufungskommission wegen Befangenheit benennt der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung eine Person, die schnellstmöglich als neues Mitglied in der Berufungskommission mitwirkt (z. B. ggf. die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter). Vorausgesetzt, dass Expertinnen oder Experten, die auf dem entsprechenden Fachgebiet ausgewiesen sind, nicht verfügbar sind und ersatzweise in der Berufungskommission mitwirken könnten, dürfen die als befangen geltenden Personen in Ausnahmefällen höchstens in beratender Funktion in der Berufungskommission mitwirken.

Wurden Beschlüsse unter Mitwirkung eines Mitglieds der Berufungskommission gefasst, dessen Ausschluss wegen Befangenheit erst nach Beschlussfassung erfolgt, so sind diese Beschlüsse unter Beteiligung des neuen Mitglieds zu wiederholen, es sei denn die Stimme des ausgeschlossenen Mitglieds hat auf das Ergebnis der Beschlussfassung keinen Einfluss. Auch in einem solchen Falle kann jedoch das neue Mitglied den Beschluss bestätigen.

c) Prüfung auf Befangenheit bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter

Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter gelten die Kriterien unter Ziffer 1. a) und 1. b) sowie das entsprechende Verfahren unter Ziffer 2. a) und 2. b) entsprechend. Die Gutachterinnen und Gutachter werden gebeten, zu Beginn des Gutachtens ihre Unbefangenheit zu den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich zu erklären.

Anlage zum Befangenheitsleitfaden:

Nach § 20 Abs. 5 VwVfG sind Angehörige:

„1. der Verlobte,

2. der Ehegatte,

2a. der Lebenspartner,

3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,

4. Geschwister,

5. Kinder der Geschwister,

6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,

6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,

7. Geschwister der Eltern,

8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;

1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;

2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;

3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.“

8 Muster: Erklärung zur Befangenheit/Unbefangenheit (deutsch)

- für Mitglieder der Berufungskommission -

Schriftliche Erklärung zur Befangenheit / Unbefangenheit

Berufungsverfahren _____(*zu besetzende Professur, Fakultät*)
Mitglied der Berufungskommission _____(*Name des Mitglieds*)

Die Mitglieder der Berufungskommission müssen, um ihre Funktion angemessen und objektiv ausüben zu können, eine unabdingbare Distanz zu den Bewerberinnen und Bewerbern haben. Dies bedeutet konkret, dass Mitglieder der Berufungskommission weder eine persönliche noch eine unmittelbare berufliche Verbindung zu den Bewerberinnen und Bewerbern haben dürfen. Im Folgenden sind die Kriterien für das Vorliegen von Befangenheit beschrieben.

a) **Unbedingte Befangenheit** liegt bei folgenden Personen vor:

- Bewerberinnen und Bewerbern sowie deren Vertretungsberechtigten im o.g. Berufungsverfahren,
- Angehörigen von Bewerberinnen und Bewerbern sowie Angehörigen von deren Vertretungsberechtigten,
- Personen, die durch die Mitwirkung in der Berufungskommission, die Erstellung eines Gutachtens oder durch die daraus resultierenden Entscheidungen einen direkten Vorteil bzw. Nachteil jeglicher Art erlangen können,
- Personen, die bei einer Bewerberin oder einem Bewerber oder einem Mitglied der Berufungskommission gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihr oder ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig sind,
- Personen, die außerhalb ihrer Mitwirkung in der Berufungskommission oder der Erstellung der Gutachten in dem betroffenen Berufungsverfahren in derselben Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben oder anderweitig tätig geworden sind,[27]
- ausscheidenden oder ehemaligen Inhaberinnen und Inhabern der zu besetzenden Professur

Ich gehöre zu einer der genannten Personengruppen nein □ ja □

b) **Bedingte Befangenheit** ist gegeben, wenn ein Grund vorliegt, der objektiv geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Mitglied der Berufungskommission zu erwecken. Solche Gründe können sein (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Intensive wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Bewerberinnen und Bewerbern, beispielsweise Realisierung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsamer Publikationen innerhalb der vergangenen drei Jahre,

[27] Gemeint sind Tätigkeiten, die eine Voreingenommenheit in Bezug auf die Bewerbung begründen können.

- Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds der Berufungskommission zu einem Institut oder einer wissenschaftlichen Einrichtung, dem die Bewerberin oder der Bewerber angehört; hat die Bewerberin oder der Bewerber die Professurvertretung der zu besetzenden Stelle inne, stellt dies allein noch keinen bedingten Befangenheitsgrund dar. In diesem Fall muss mindestens ein weiterer Grund aus diesem Katalog vorliegen, um das Besorgnis bedingter Befangenheit zu begründen.
- Lehrer-Schülerverhältnis im Sinne der Funktion der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers bei einer Dissertation bzw. der Gutachterin oder des Gutachters bei einer Habilitation, es sei denn es besteht eine unabhängige wissenschaftliche Tätigkeit seit mehr als fünf Jahren,
- Mitwirkung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten zwölf Monate,
- dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten fünf Jahre,
- das Mitglied der Berufungskommission erfüllt gegenwärtig oder erfüllte in den vorangegangenen fünf Jahren eine Funktion in einem Beratungsgremium oder einer Einrichtung, dem die Bewerberin oder der Bewerber angehört oder angehörte (z.B. wissenschaftlicher Beirat o. Ä.),
- zeitgleiche Tätigkeit mit Bewerberinnen oder Bewerbern als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats o. Ä, aktuell oder in den vergangenen fünf Jahren.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der folgenden Frage, dass es zunächst nicht darauf ankommt, ob Sie sich selbst zu einem objektiven Urteil in der Lage sehen, sondern nur, ob ein Grund nach den o.g. Kriterien vorliegt.

Bei mir liegt einer oder mehrere der genannten Gründe oder ein sonstiger Grund/sonstige Gründe vor, der/die Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Mitglied der Berufungskommission erwecken könnte/n:

nein □ ja □

Da es bei bedingter Befangenheit einer abschließenden und dem Einzelfall gerecht werdenden Entscheidung der Berufungskommission über die weitere Mitwirkung am Verfahren bedarf, werden Sie um eine kurze schriftliche Darlegung des konkreten Grundes/der konkreten Gründe für die bedingte Befangenheit gebeten sowie ggf. um die Darlegung konkreter Umstände, die bei der Einzelfallentscheidung der Berufungskommission zu berücksichtigen sind.

Folgende/r der o.g. bzw. sonstigen Gründe trifft/treffen auf mich zu:

Konkrete Umstände:

Sonstige Bemerkungen (Hier können Sie eine Einschätzung dazu abgeben, ob Sie sich trotz Vorliegens einer der Gründe nach b) zu einem objektiven Urteil in der Lage sehen und dies begründen):

(*Ort, Datum, Unterschrift des Mitglieds der Berufungskommission*)

- für Gutachterinnen und Gutachter -

Schriftliche Erklärung zur Befangenheit/Unbefangenheit

Berufungsverfahren _____(*zu besetzende Professur, Fakultät*)
Gutachter/in _____(*Name der Gutachterin/des Gutachters*)

Gutachterinnen und Gutachter in Berufungsverfahren müssen, um ihre Funktion angemessen und objektiv ausüben zu können, eine unabdingbare Distanz zu den Bewerberinnen und Bewerbern haben. Dies bedeutet konkret, dass Gutachterinnen und Gutachter weder eine persönliche noch eine unmittelbare berufliche Verbindung zu den Bewerberinnen und Bewerbern haben dürfen. Im Folgenden sind die Kriterien für das Vorliegen von Befangenheit beschrieben.

a) **Unbedingte Befangenheit** liegt bei folgenden Personen vor:

- Bewerberinnen und Bewerbern sowie deren Vertretungsberechtigten im o.g. Berufungsverfahren,
- Angehörigen von Bewerberinnen und Bewerbern sowie Angehörigen von deren Vertretungsberechtigten,
- Personen, die durch die Mitwirkung in der Berufungskommission, die Erstellung eines Gutachtens oder durch die daraus resultierenden Entscheidungen einen direkten Vorteil bzw. Nachteil jeglicher Art erlangen können,
- Personen, die bei einer Bewerberin oder einem Bewerber oder einem Mitglied der Berufungskommission gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihr oder ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig sind,
- Personen, die außerhalb ihrer Mitwirkung in der Berufungskommission oder der Erstellung der Gutachten in dem betroffenen Berufungsverfahren in derselben Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben oder anderweitig tätig geworden sind,[28]
- ausscheidenden oder ehemaligen Inhaberinnen und Inhabern der zu besetzenden Professur

Ich gehöre zu einer der genannten Personengruppen nein □ ja □

[28] Gemeint sind Tätigkeiten, die eine Voreingenommenheit in Bezug auf die Bewerbung begründen können.

b) **Bedingte Befangenheit** ist gegeben, wenn ein Grund vorliegt, der objektiv geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Gutachterin oder Gutachter zu erwecken. Solche Gründe können sein (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Intensive wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Bewerberinnen und Bewerbern, beispielsweise Realisierung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsamer Publikationen innerhalb der vergangenen drei Jahre,
- Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel einer Gutachterin oder eines Gutachters zu einem Institut oder einer wissenschaftlichen Einrichtung, dem die Bewerberin oder der Bewerber angehört; hat die Bewerberin oder der Bewerber die Professurvertretung der zu besetzenden Stelle inne, stellt dies allein noch keinen bedingten Befangenheitsgrund dar. In diesem Fall muss mindestens ein weiterer Grund aus diesem Katalog vorliegen, um das Besorgnis bedingter Befangenheit zu begründen.
- Lehrer-Schülerverhältnis im Sinne der Funktion der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers bei einer Dissertation bzw. der Gutachterin oder des Gutachters bei einer Habilitation, es sei denn es besteht eine unabhängige wissenschaftliche Tätigkeit seit mehr als fünf Jahren,
- Mitwirkung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten zwölf Monate,
- dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten fünf Jahre,
- Gutachterin oder Gutachter erfüllt gegenwärtig oder erfüllte in den vorangegangenen fünf Jahren eine Funktion in einem Beratungsgremium oder einer Einrichtung, dem die Bewerberin oder der Bewerber angehört oder angehörte (z.B. wissenschaftlicher Beirat o. Ä.),
- zeitgleiche Tätigkeit mit Bewerberinnen oder Bewerbern als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats o. Ä, aktuell oder in den vergangenen fünf Jahren.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der folgenden Frage, dass es zunächst nicht darauf ankommt, ob Sie sich selbst zu einem objektiven Urteil in der Lage sehen, sondern nur, ob ein Grund nach den o.g. Kriterien vorliegt.

Bei mir liegt einer oder mehrere der genannten Gründe oder ein sonstiger Grund/sonstige Gründe vor, der/die Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Gutachterin oder Gutachter erwecken könnte/n:

nein □ ja □

Da es bei bedingter Befangenheit einer abschließenden und dem Einzelfall gerecht werdenden Entscheidung der Berufungskommission über die weitere Mitwirkung am Verfahren bedarf, werden Sie um eine kurze schriftliche Darlegung des konkreten Grundes/der konkreten Gründe für die bedingte Befangenheit gebeten sowie ggf. um die Darlegung konkreter Umstände, die bei der Einzelfallentscheidung der Berufungskommission zu berücksichtigen sind.

Folgende/r der o.g. bzw. sonstigen Gründe trifft/treffen auf mich zu:

Konkrete Umstände:

Sonstige Bemerkungen (Hier können Sie eine Einschätzung dazu abgeben, ob Sie sich trotz Vorliegens einer der Gründe nach b) zu einem objektiven Urteil in der Lage sehen und dies begründen):

(*Ort, Datum, Unterschrift der Gutachterin oder des Gutachters*)

9 Muster: Erklärung zur Befangenheit/Unbefangenheit (englisch)

- For members of the appointment committee -

Written statement regarding partiality / impartiality

Procedure for appointment to _____(*professorship, department*)
Member of the appointment committee _____(*name of member*)

Members of the appointment committee must maintain distance to applicants to ensure they can exercise their role properly and objectively. Specifically, this means that members of the appointment committee must have neither personal nor direct professional ties to applicants. The criteria for what constitutes partiality are specified below.

a) **Evident partiality** applies to the following persons:

- applicants and their authorized representatives in the above appointment procedure,
- relatives of applicants or their representatives,
- persons who stand to gain a direct advantage or incur a disadvantage of any kind through their involvement in the appointment committee, their preparation of an evaluation or as a result of any decisions based thereon,
- persons who are gainfully employed by an applicant or by a member of the appointment committee or who serve as a member of their executive board, supervisory board or similar body,
- persons who – outside of their involvement in the appointment committee or their preparation of an evaluation for the appointment procedure – have prepared an evaluation or taken any other action in the same case,[29]
- retiring or former holders of the professorship to be appointed.

One or more of the above criteria apply to me:

no □ yes □

[29] This specifically concerns activities that may cause partiality with regard to the application.

b) **Potential partiality** exists if there is a reason that may objectively inspire distrust in the impartial exercise of the role of a member of the appointment committee. Such reasons can include but are not limited to:

- close scientific cooperation with an applicant, such as on joint projects or joint publications, within the last three years,
- current association with or imminent transfer to an institute or academic institution that the applicant currently belongs to; if the applicant serves as the deputy professor for the professorship to be appointed, this alone does not constitute potential partiality – in this case, at least one more criterion from this list has to apply to justify concern about potential partiality,
- a teacher-student relationship with an applicant, such as having served as first supervisor / assessor of their doctoral or habilitation thesis – unless the applicant has since engaged in independent scientific / academic activity for more than five years,
- participation in mutual evaluations within the last twelve months,
- any relationship characterized by professional dependency within the last five years,
- a member of the appointment committee with a current or previous role (within the past five years) on an advisory body or at an institution that the applicant is or was also a member of (such as a scientific advisory board or similar) or,
- a member of the appointment committee and an applicant with concurrent roles on an executive board, a supervisory board or a similar body, now or within the past five years.

In answering the following question, please bear in mind that it does not matter whether you consider yourself capable of objective judgment but whether any of the above criteria apply to you.

One or more of the criteria listed above or another criterion / other criteria apply to me which may objectively inspire distrust in the impartial exercise of my role as a member of the appointment committee:

no □ yes □

Since every case of potential partiality requires a final decision to be made by the appointment committee on whether an individual member can continue their involvement in the procedure, please state the specific reason(s) why you could be considered potentially partial and explain any specific circumstances that the appointment committee should take into consideration when making its decision.

The following of the criteria listed above apply to me:

Specific circumstances:

Further remarks (you may use this space to explain if and why you consider yourself capable of objective judgment even if one of the criteria listed under b) applies to you):

(*Place, date and signature of the member of the appointment committee*)

- For evaluators -

Written statement regarding partiality / impartiality

Procedure for appointment to _____(*professorship, department*)
Evaluator _____(*name of evaluator*)

Evaluators in appointment procedures must maintain distance to applicants to ensure they can exercise their role properly and objectively. Specifically, this means that evaluators must have neither personal nor direct professional ties to applicants. The criteria for what constitutes partiality are specified below.

c) **Evident partiality** applies to the following persons:

- applicants and their authorized representatives in the above appointment procedure,
- relatives of applicants or their representatives,
- persons who stand to gain a direct advantage or incur a disadvantage of any kind through their involvement in the appointment committee, their preparation of an evaluation or as a result of any decisions based thereon,
- persons who are gainfully employed by an applicant or by a member of the appointment committee or who serve as a member of their executive board, supervisory board or similar body,
- persons who – outside of their involvement in the appointment committee or their preparation of an evaluation for the appointment procedure – have prepared an evaluation or taken any other action in the same case,[30]
- retiring or former holders of the professorship to be appointed.

One or more of the above criteria apply to me:

no □ yes □

[30] This specifically concerns activities that may cause partiality with regard to the application.

d) **Potential partiality** exists if there is a reason that may objectively inspire distrust in the impartial exercise of the role of an evaluator. Such reasons can include but are not limited to:

- close scientific cooperation with an applicant, such as on joint projects or joint publications, within the last three years,
- current association with or imminent transfer to an institute or academic institution that the applicant currently belongs to; if the applicant serves as the deputy professor for the professorship to be appointed, this alone does not constitute potential partiality – in this case, at least one more criterion from this list has to apply to justify concern about potential partiality,
- a teacher-student relationship with an applicant, such as having served as first supervisor / assessor of their doctoral or habilitation thesis – unless the applicant has since engaged in independent scientific / academic activity for more than five years,
- participation in mutual evaluations within the last twelve months,
- any relationship characterized by professional dependency within the last five years,
- an evaluator with a current or previous role (within the past five years) on an advisory body or at an institution that the applicant is or was also a member of (such as a scientific advisory board or similar) or,
- an evaluator and an applicant with concurrent roles on an executive board, a supervisory board or a similar body, now or within the past five years.

In answering the following question, please bear in mind that it does not matter whether you consider yourself capable of objective judgment but whether any of the above criteria apply to you.

One or more of the criteria listed above or another criterion / other criteria apply to me which may objectively inspire distrust in the impartial exercise of my role as an evaluator:

no □ yes □

Since every case of potential partiality requires a final decision to be made by the appointment committee on whether an individual evaluator can continue their involvement in the procedure, please state the specific reason(s) why you could be considered potentially partial and explain any specific circumstances that the appointment committee should take into consideration when making its decision.

The following of the criteria listed above apply to me:

Specific circumstances:

Further remarks (you may use this space to explain if and why you consider yourself capable of objective judgment even if one of the criteria listed under b) applies to you):

(*Place, date and signature of evaluator*)

10 Kommentierung der Einstellungsvoraussetzungen für HAW-Professuren

Hinweise zu „**beruflicher Praxis**“: Unter beruflicher Praxis ist grundsätzlich eine für das betreffende Lehrgebiet einschlägige, auf Dauer angelegte Erwerbstätigkeit, die zur Sicherung des Lebensunterhalts dient, zu verstehen[31]. Deshalb sind für die erforderliche berufliche Praxis nur solche Zeiten voll anrechenbar, die in einer **hauptberuflichen Tätigkeit** erbracht wurden. Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erreicht wird. Bei abhängig Beschäftigten lässt es sich daher vergleichsweise leicht ermitteln, ob eine hauptberufliche Tätigkeit vorliegt. Bei **selbständig Tätigen** ist von einer hauptberuflichen Tätigkeit dann auszugehen, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen deutlich übersteigt und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt. Grundsätzlich wird hierbei auf den Bezugspunkt „Lebensunterhalt“ zurückgegriffen, der dann mindestens im Umfang einer Halbtagstätigkeit aus der selbständigen Tätigkeit gedeckt sein muss. Ein solcher Nachweis kann etwa durch eine entsprechende Bescheinigung des Steuerberaters erfolgen. Möglich, wenn auch deutlich aufwändiger, ist aber auch ein Nachweis über den zeitlichen Aufwand, die Ernsthaftigkeit der Berufsausübung und/oder den Mittelpunkt der Tätigkeit im Erwerbsleben. Hierfür kommen etwa Zahlen zu Umsatz, Auftragsvolumen anstelle eines Gewinns oder beschäftigtem Personal in Betracht.[32]

Nachweis in besonderen Fällen, bei denen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren **ein erheblicher Teil** der beruflichen Tätigkeit in **Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis** erbracht wurde:[33]

„**ein erheblicher Teil**“: Die berufliche Tätigkeit, zum Beispiel eine Tätigkeit in Drittmittelprojekten, soll **mindestens 50 Prozent der Arbeitszeit** umfassen. Ein möglichst umfänglicher und objektiver Nachweis der zeitlichen Inanspruchnahme und der Kooperationspartner unter Nennung und ggf. Beschreibung der Firmen bzw. Einrichtungen, Projekte, der übernommenen Funktion(en) und Aufgaben, der Finanzierung etc. soll erfolgen. Gegebenenfalls ist eine Stellungnahme der vorgesetzten Professorin bzw. des vorgesetzten Professors beizubringen.

„**in besonderen Fällen**“: Das Besondere des Falls soll bereits von der Berufungskommission im Berufungsbericht herausgestellt werden und ggf. bei den Gutachten Berücksichtigung finden. Hierbei sind folgende Sachverhalte zu erläutern:

- Welche Qualifikationen machen diese bestimmte Person so besonders, dass sie die Hochschule trotz gegebenenfalls fraglicher beruflicher Praxis außerhalb des Hochschulbereichs berufen möchte?
- Gibt es Gründe, die in der Person der/des Listenplatzierten liegen, die als besonderer Fall für die Berufung genau dieser Person sprechen?

Spätestens das Anschreiben der UniBw M zur Übersendung des Berufungsvorschlags an das BayStMWK muss eine Würdigung enthalten, weshalb ein „besonderer Fall“ vorliegt.

[31] Im Rahmen einer Einzelfallprüfung können unter Umständen auch ehrenamtliche Tätigkeiten anerkannt werden. Bitte gehen Sie bei entsprechenden Konstellationen frühzeitig auf das Berufungsmanagement zu.
[32] Die Ausführungen basieren auf Erlassen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 30.01.2015.
[33] Die Ausführungen basieren auf Anforderungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

11 Muster: Einladung der Bewerberinnen und Bewerber zum Vortrag

Frau/Herrn

Adresse der/des Einzuladenden

Berufungsverfahren zur Besetzung der W2/W3-Professur/Juniorprofessur für „<*Bezeichnung der Professur*>“ an der Fakultät für <*Name der Fakultät*>

Einladung zum Berufungsvortrag

Sehr geehrte Frau <*Titel, Name der Einzuladenden*>/Sehr geehrter Herr <*Titel, Name des Einzuladenden*>,

im Namen der Berufungskommission darf ich Sie am

<*Wochentag*>, den <*Datum*>, um <*Uhrzeit*> Uhr

zu einem hochschulöffentlichen Berufungsvortrag einladen.

Ihr Referat soll einen wissenschaftlichen Vortrag über Ihr Fachgebiet mit einer Dauer von <*Anzahl*> Minuten und einen Lehrvortrag mit einer Dauer von <*Anzahl*> Minuten zum Thema <*Thema des Lehrvortrags*> umfassen. Bitte gestalten Sie Ihren Fachvortrag so, dass er weitestgehend auch von Studierenden verfolgt werden kann. Im Anschluss an Ihren Vortrag findet ein ca. einstündiges Gespräch mit der Berufungskommission statt, in dem wir neben Ihrem Fachvortrag insbesondere Ihr Lehr- und Forschungskonzept für die Professur erörtern möchten. Bitte bringen Sie zum Vortrag eine Liste Ihrer bisherigen Lehrveranstaltungen und eine vollständige Liste Ihrer Publikationen mit. Wir bitten Sie außerdem, uns Ihre **fünf** wichtigsten Veröffentlichungen als PDF-Datei zur Verfügung zu stellen.

Der Vortrag wird in Gebäude <*Gebäudenummer*>, Raum <*Raumnummer*> stattfinden.
(ggf.: Bitte melden Sie sich vorher im Dekanat (Gebäude <*Gebäudenummer*>, Raum <*Raumnummer*>). Ich darf Sie bitten, mir bis zum <*Datum*> den Titel Ihres Vortrags mitzuteilen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Hinweise zur Erstattung der Reisekosten

12 Beurteilungsbogen für einen Berufungsvortrag

Beurteilungsbogen Berufungsvortrag (auszufüllen von jedem Kommissionsmitglied)	
Ausgeschriebene Stelle:	
Name der/des Vortragenden:	
Thema des Vortrags:	
Am: I Beginn: Uhr	Ende: Uhr
Beurteilung des Vortrags	
Wissenschaftliche Tiefe	Fachliche Breite
Ausgezeichnet	Sehr weit
Gut erkennbar	Angemessen
Nur in Teilen gegeben	Eng
Nicht erkennbar	Sehr eng
Gliederung und Methodik des Vortrags	Didaktische Fähigkeiten
Professionell	Sehr ansprechend, sehr anschaulich
Geschickt	Gewandt, anschaulich
Eher ungeschickt	Mit Unsicherheiten, noch sehr anschaulich
Unklar, unbrauchbar	Mit großen Unsicherheiten, sehr unanschaulich
Auftreten und Verhalten des Vortragenden	Weitere Anmerkungen:
Sehr sicher, temperamentvoll, lebhaft	
Sicher, lebhaft bis ruhig	
Etwas unsicher, zu ruhig, arrogant	
Sehr unsicher, ermüdend	

alternativ:

Beurteilungsbogen: Berufungsverfahren „_____“ UniBw M

Name	
Vortrag	
Datum	

Beurteilung des Fachvortrags:

	++	+	0	-	--
Klarheit der Gliederung					
Inhalt & fachliche Substanz					
Übersichtlichkeit					
Verständlichkeit (auch für Nichtfachleute)					
Lesbarkeit der Folien					
Gestaltung & Ansprache des Publikums					
Medieneinsatz					
Beantwortung der Fragen					

Beurteilung des Lehrvortrags:

	++	+	0	-	--
Klarheit der Gliederung					
Inhalt & fachliche Substanz					
Übersichtlichkeit					
Verständlichkeit (auch für Nichtfachleute)					
Lesbarkeit der Folien					
Gestaltung & Ansprache des Publikums					
Medieneinsatz					
Beantwortung der Fragen					

13 Beurteilungsbogen für Fragen und Berufungsgespräch

Beurteilungsbogen Berufungsvortrag (auszufüllen von jedem Kommissionsmitglied)	
Ausgeschriebene Stelle:	
Name der/des Vortragenden:	
Thema des Vortrags:	
Am: I Beginn: Uhr	Ende: Uhr
Beurteilung der Fragen und des Berufungsgesprächs	
Beantwortung der Diskussionsfragen	Gesamteindruck bei der Fragerunde und im Berufungsgespräch
Klar, vollständig	Sehr sicher, emotional kompetent
Im Großen und Ganzen klar, fast vollständig	Sicher
Ausweichend, unklar, weitschweifig	Unsicher oder arrogant
Fehlerhaft, unvollständig	Sehr unsicher
Passung der Person zur Ausschreibung	Integration in das Portfolio der Fakultät
Passt hervorragend	Hervorragend möglich
Weitgehend passend	Teilweise
Geringe Übereinstimmung	Kaum erkennbar
Keine Übereinstimmung	Keine Integration erkennbar
Weitere Kriterien	
Überfachliche Kompetenz/persönliche Eignung	
strategische Kompetenz	Hervorragend / weitgehend / kaum / nicht erkennbar
Führungskompetenz, u.a. Bereitschaft zur Übernahme gleichstellungs- und diversitäts-orientierter Führungsverantwortung	Hervorragend / weitgehend / kaum / nicht erkennbar
Kommunikationskompetenz	Hervorragend / weitgehend / kaum / nicht erkennbar
Kooperationskompetenz	Hervorragend / weitgehend / kaum / nicht erkennbar
Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinä-ren Zusammenarbeit	Hervorragend / weitgehend / kaum / nicht erkennbar
Nachwuchsförderung	Hervorragend / weitgehend / kaum / nicht erkennbar
Anschlussfähigkeit in Fakultät und UniBw M	Hervorragend / weitgehend / kaum / nicht möglich

Zusammenfassung (in Schulnoten; mit Begründung)
Fachlich
Pädagogisch
Persönlich
Abschließende Bewertung
Vorschlag für Listenplatz (mit Begründung):

alternativ:

Beurteilungsbogen: Berufungsverfahren „_____“ UniBw M

Name	
Vortrag	
Datum	

Gespräch:

a) Lehre

- Lehrkonzept für die zu besetzende Professur
- Bisherige Lehrerfahrungen
- Erfahrungen im Übungsbetrieb (Organisation, Prüfungsvorleistungen)
- Betreuung von Studien-, Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten
- Einsatz von Medien und Lehrunterlagen (Skripte und sonstige Unterlagen)
- Zusammenarbeit mit anderen Fachgebieten in der Fakultät
- Zusammenarbeit mit den anderen Fachgebieten an der UniBw M
- Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen

b) Forschung

- Forschungsgebiete, Forschungsprofil
- Beantragte und durchgeführte Forschungsvorhaben (Drittmittelgeber, finanzieller Umfang, eigenverantwortliche Einwerbung)
- Zusammenarbeit mit anderen Fachgebieten in der Fakultät und an der UniBw M
- Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen; nationale und internationale Kooperationen
- Betreute Promotionen und Habilitationen

c) Erfahrungen und Bereitschaft zur Mitarbeit in Selbstverwaltung und Gremien

- Universität
- Nationale und internationale Berufsfachverbände
- Fachausschüsse

d) Weitere Kriterien

- Überfachliche Kompetenzen/persönliche Eignung (strategische Kompetenz, Führungskompetenz u.a. Bereitschaft zur Übernahme gleichstellungsorientierter Führungsverantwortung, Kommunikationskompetenz, Kooperationskompetenz)
- Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit
- Nachwuchsförderung
- Anschlussfähigkeit in der Fakultät und UniBw M

e) Personal-, Geräte- und Sachmittelausstattung

- Mitgebrachte Mitarbeiterin/Mitarbeiter?
- Mitgebrachte Geräte?
- Wünsche zur Personalausstattung
- Wünsche zur Geräteausstattung und Sachmittelausstattung
- Räume

f) Zeitplan:

- Wann verfügbar: _____
- Frühester Beginn: _____

g) Sonstiges:

- Warum gerade diese Stelle an der UniBw M? Laufende andere Berufungsverfahren?
- Bereitschaft, in den Raum München umzuziehen?
- Mögliche Gutachter

h) Fragen an die Berufungskommission

14 Mögliche Fragen an Bewerberinnen und Bewerber bei der Vorstellung

- Was wären die ersten Projekte, die Sie anpacken würden?
- Welche Forschungsschwerpunkte möchten Sie langfristig als etablieren?
- Was sind Ihre Ziele für die nächsten fünf Jahre? Was möchten Sie bis dahin hier erreicht haben?
- Inwiefern wären Ihre Vortrags- und Forschungsinhalte mit denen der anderen Kolleginnen und Kollegen in der Fakultät zu verbinden? Welche Kooperationen streben Sie in der Fakultät an?
- An welchen wissenschaftlichen Netzwerken oder Kooperationen sind Sie beteiligt und wie würden Sie diese hier einbringen?
- Über welche Praxis- bzw. Wirtschafts- oder Industriekontakte verfügen Sie?
- Wie steht es um die Drittmitteleinwerbung? Welche davon kämen beim Wechsel mit?
- Wie viele Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter könnten Sie sich vorstellen mitzubringen? Welche Arbeitsgruppen würden Sie hier aufbauen bzw. anstreben? Wie werden Sie den akademischen Nachwuchs fördern?
- Wie sieht Ihr Lehrkonzept aus? Wo werden Ihre Schwerpunkte in der Lehre liegen?
- Was könnten Sie den Studierenden an Besonderheiten bieten?
- In welcher Hinsicht würden Sie sich in der akademischen Selbstverwaltung engagieren wollen? Welche Erfahrungen bringen Sie diesbezüglich mit?
- Haben Sie bereits Führungsrollen eingenommen? Wie würden Sie Ihr Führungsverständnis bzw. Ihren Führungsstil beschreiben?
- Was verstehen Sie unter gleichstellungs- und diversitätsorientierter Führungsverantwortung? Verfügen Sie bereits über entsprechende Erfahrungen, wenn ja, über welche (z.B.: Eine Projektmitarbeiterin bzw. ein Projektmitarbeiter informiert Sie über eine Schwangerschaft oder eine Pflegesituation in der Familie. Wie reagieren Sie?)? alternativ: Haben Sie bereits Gleichstellungs- und Diversitätsaspekte in Forschungssettings oder für das Studium berücksichtigt, wenn ja, inwiefern?
- Wie fördern Sie die Weiterentwicklung Ihrer Mitarbeitenden? Was könnten Sie sich vorstellen, zur Frauenförderung in Studium und Mittelbau sowie zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf bzw. Studium beizutragen?
- Wie stellen Sie sicher, dass die verschiedenen Stärken und Talente Ihrer Teammitglieder gewinnbringend eingebracht werden? Welche Rolle spielt für Sie Weiterbildung?
- Wie berücksichtigen Sie die verschiedenen Bedürfnisse am Arbeitsplatz wie Vereinbarkeitsaspekte, (Alters-)Teilzeit, Homeoffice, ergonomische Anforderungen usw.?

- Bei HAW-Professuren: Welche außerhochschulische Berufspraxis können Sie nachweisen (Art, Umfang)? Gibt es Besonderheiten (Selbständigkeit, Parallelität außerhochschulische Berufspraxis und wissenschaftliche Beschäftigungen, Umfang, Charakter)?
- Was ist Ihre persönliche Motivation zu wechseln?
- Wann können Sie beginnen?
- Laufen derzeit noch andere Bewerbungen?
- Haben Sie Fragen an uns?
- Wie ist Ihre Einstellung zur Bundeswehr?

15 Muster: Zwischenbescheid für Bewerberinnen und Bewerber

Frau/Herrn

Adresse der Bewerberin/des Bewerbers

Berufungsverfahren zur Besetzung der W2/W3-Professur/Juniorprofessur für „…“ an der Fakultät für <*Name der Fakultät*>

Ihre Bewerbung vom<*Datum*>

Zwischenbescheid

Sehr geehrte Frau <*Titel, Name*>/Sehr geehrter Herr <*Titel, Name*>,

für Ihre Bewerbung auf die oben genannte Professur danke ich Ihnen.

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass die Berufungskommission Ihre Bewerbung nicht in die engere Wahl genommen hat.

Sollten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen in Papierform auf dem Postweg eingereicht haben, gehen Ihnen diese vor dem endgültigen Abschluss des Auswahlverfahrens mit gesondertem Schreiben zu.

Mit freundlichen Grüßen

16 Muster: Stellungnahme einer Berichterstatterin bzw. eines Berichterstatters

Frau
Präsidentin der UniBw M
Prof. Dr. mont. Dr.-Ing. habil. Eva-Maria Kern, MBA

- im Hause -

Kopie an: Berufungsmanagement und Besondere Leistungsbezüge

Berufungsverfahren zur Besetzung der W2-/W3-Professur/Juniorprofessur für „…“ an der Fakultät für <*Name der Fakultät*>

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gerne berichte ich gemäß Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation (RahBest) über das Berufungsverfahren für die Professur „…“ an der Fakultät für …

Ich habe an allen Sitzungen der Berufungskommission, an den Probevorträgen und Vorstellungsgesprächen teilgenommen, und kann Ihnen mitteilen, dass aus meiner Sicht der Verfahrensablauf korrekt gestaltet war und nichts gegen die Annahme des vorgelegten Berufungsvorschlags spricht.

Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:

- Das Verfahren hat den gesetzlichen Regelungen und den Grundsätzen für Berufungsverfahren gemäß den RahBest und dem Leitfaden für Berufungsverfahren entsprochen.
- Das Verfahren wurde ordnungsgemäß und sorgfältig durchgeführt; besondere Vorkommnisse wurden von mir nicht / in Bezug auf … festgestellt. (Bei Bedarf: nähere Erläuterung der Vorkommnisse)
- Aus meiner Sicht wurde den Regelungen der Befangenheit in Bezug auf die Kommissionsmitglieder sowie Gutachterinnen und Gutachter vorbildlich Rechnung getragen. Die Dokumentation im Berufungsbericht bestätige ich.
- Die Auswahlkriterien für die Bewerberinnen und Bewerber entsprechen dem Anforderungsprofil der Ausschreibung. Die Bewerberinnen- und Bewerberauswahl erfolgte konsequent anhand der zuvor gesetzten Auswahlkriterien.
- Die Grundsätze der UniBw M zur Gleichstellung von Frauen und Männern wurden beachtet. Das Votum der Gleichstellungsbeauftragten der UniBw M wurde jederzeit im Verfahren gehört und berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

17 Muster: Absage für Bewerberinnen und Bewerber ohne Listenplatzierung

Frau/Herrn

Adresse der Bewerberin/des Bewerbers

Berufungsverfahren zur Besetzung der W2/W3-Professur/Juniorprofessur für „…“ an der Fakultät für <*Name der Fakultät*>

Ihre Bewerbung vom<*Datum*>

Sehr geehrte Frau <*Titel, Name*>/Sehr geehrter Herr <*Titel, Name*>,

für Ihre Bewerbung auf die oben genannte Professur danke ich Ihnen.

Zwischenzeitlich konnte das Berufungsverfahren abgeschlossen werden. Die Universität der Bundeswehr München beabsichtigt, die Professur Frau <*Titel, Name*> / Herrn <*Titel, Name*> zu übertragen.

Wir senden Ihnen daher Ihre Bewerbungsunterlagen zurück und bitten um Nachsicht, dass dies – aus Verfahrensgründen – erst heute geschehen kann. [BEARBEITUNGSHINWEIS: Dieser Satz entfällt, wenn die Bewerbung nur digital eingereicht wurde. Dann bitte ergänzen: Ihre Bewerbungsunterlagen werden wir gemäß den Vorgaben zum Umgang mit personenbezogenen Daten löschen.] Wir bedanken uns für Ihre Geduld während des Auswahlverfahrens und für Ihr Interesse, an der Universität der Bundeswehr München eine verantwortliche wissenschaftliche Position zu übernehmen. Für Ihre berufliche Zukunft wünschen wir Ihnen weiterhin viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen